

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 1/2025



Alternativen zur Haft

4

Akten in der Jugendhilfe
38

Psychische Gesundheit
40



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Die Redaktion des #prison-info:
Nicola Gattlen, Kaspar Meuli,
Ronald Gramigna (Leitung)



Liebe Leserinnen und Leser,

wie gut erfüllt das Schweizer Justizsystem seinen Zweck? Oder: Werden unsere Gefängnisse eigentlich von den «richtigen Personen» bevölkert? Wie wir bei den Recherchen für diese Ausgaben von «#prison-info» festgestellt haben, landet man unweigerlich bei solchen Fragen, wenn man sich Gedanken über Alternativen zur Haft macht. Das tut beispielsweise André Kuhn, der im Interview auf Seite 23 sagt: «Es zeigt sich die ganze Widersprüchlichkeit unseres Strafrechts. Man will einer Person beibringen in Freiheit zu leben und sich den Normen zu fügen, indem man ihr die Freiheit entzieht. Das Gefängnis ist wahrscheinlich das einzige Instrument aus dem 16. Jahrhundert, das wir heute noch verwenden.» Und Julie De Dardel erklärt auf Seite 12: «Alternativen zum strafenden Ansatz können soziale, therapeutische, pädagogische oder sogar kulturelle Massnahmen sein. Die Entkriminalisierung ist keine Sache von Idealisten, sondern eine rationale Art, die Ressourcen des Staates so zu verteilen, dass das Zusammenleben bestmöglich gewährleistet wird – ohne Gewalt, ohne Risiken, insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen.»

André Kuhn und Julie De Dardel sind nicht etwa staatszersetzende Aktivistinnen und Aktivisten, sondern renommierte Forschende sowie Professor beziehungsweise Professorin an einer Schweizer Universität. Die Diskussion über Alternativen im Strafvollzug wird also nicht mehr von philosophischen Ideen dominiert (Stichwort: Abolitionismus), sondern zunehmend von nüchternem Kosten-Nutzen-Denken. In dieser Diskussion steht immer mehr die Frage im Zentrum: Wie effizient ist der heutige Strafvollzug. Diese Überlegung war auch der Ausgangspunkt für höchst erfolgreiche Reformen in Finnland, wie ein weiterer Artikel in diesem «#prison-info» zeigt. Es ist deshalb gut möglich, dass in Zeiten leerer öffentlicher Kassen auch in der Schweiz mit Blick auf Strafrechtsreformen und Strafvollzug Gedanken zur Effizienz an Bedeutung gewinnen.

Online-Version:



In dieser Nummer von «#prison-info» mag es Texte zu lesen geben, die für unser Magazin teilweise ungewohnt kritisch sind – wir verstehen diese allerdings nicht als Fundamentalkritik am Strafvollzug, sondern als Diskussionsbeiträge und als einen anregenden Blick von aussen. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen gute Lektüre.

Inhalt

Fokus: Alternativen zur Haft

Alternative Vollzugsformen wie das Electronic Monitoring oder die gemeinnützige Arbeit werden in Zeiten übervoller Justizvollzugsanstalten breit diskutiert. Doch ihrem verbreiteten Einsatz stehen zahlreiche Hürden im Weg.

- 4 Das Interesse an Alternativen wächst
- 9 «Ich geh immer wieder rein»
- 12 Alternativen zu Gefängnisstrafen
- 15 Ungleichheiten beim Zugang zu Alternativen
- 18 Grosse Hoffnungen, begrenzter Einsatz
- 21 Reformieren oder ganz abschaffen?
- 23 «Strafen trägt nicht zur Befriedung bei»
- 26 Von Finnland lernen
- 29 Fünf Fragen an Nathalie Dorn



Foto: Peter Schulthess, 2025

Neue Empfehlungen des Europarats

Der Schutz und die Förderung der psychischen Gesundheit von Häftlingen und Personen auf Bewährung gewährleisten nicht nur ihre menschliche Würde, sondern erleichtern auch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Der Europarat fordert deshalb in seinen neuen Empfehlungen, dass Personen so bald als möglich nach der Aufnahme in die Anstalt die erforderliche Unterstützung erhalten.

- 30 Die kriminologisch-forensische Zusammenarbeit während des Vollzugs von Massnahmen
- 32 Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter
- 34 Ein innovatives Projekt
- 36 Rekordhohe Anzahl von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- 38 Von der Geschichte in die Zukunft
- 40 Die psychische Gesundheit fördern und schützen
- 43 Kurzinformationen
- 49 Veranstaltungen
- 50 Publikationen
- 51 Eine Mauer als Horizont



Foto: JVA Solothurn



Das Bild zeigt ein Beispiel gemeinnütziger Arbeit im Kanton Bern. Der Arbeitseinsatz findet im Rahmen eines Projekts der auf soziale Eingliederung spezialisierten Felber-Stiftung statt.

Foto Titelseite: Peter Schulthess, 2025

Das Interesse an Alternativen wächst

Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring und Halbgefangenschaft

Zahlreiche Schweizer Justizvollzugsanstalten sind überbelegt. Unter anderem aus diesem Grund werden alternative Vollzugsformen zurzeit breit diskutiert. Doch ihrem verbreiteten Einsatz stehen einige Hürden im Weg.

Kaspar Meuli

«Es wird nicht möglich sein, unendlich viele Gefängnisse zu bauen.»

Immer mehr Plätze für Straffällige schaffen ist keine Lösung. «Es wird nicht möglich sein, unendlich viele Gefängnisse zu bauen», erklärte jedenfalls Justizdirektor Vassilis Venizelos, als er der Presse im vergangenen Februar zwei Berichte zur Überbelegung der Waadtländer Gefängnisse vorstellte. Die Erfahrung zeige, dass neue Bauten dem Strafvollzug zwar etwas Luft verschafften, doch das Problem lösten sie nicht. Was also tun? Die Zeitung «Le Temps» berichtete, unter den Vorschlägen, die der Justizdirektor präsentierte, hätten sich «alle grossen Klassiker» befunden: die gemeinnützige Arbeit verstärken, Halbgefangenschaft anwenden und vermehrt elektronische Fussfesseln einsetzen.

Die Hoffnung, die kantonale Behörden in alternative Vollzugsformen setzen, ist zum Teil gross. Denn auch dort, wo man der Überbelegung mit neuen Gefängnissen Abhilfe schaffen möchte, ist dies schneller gesagt als getan. Das zeigte sich etwa beim Projekt Les Dardelles in Genf. Der Bau von 450 zusätzlichen Plätzen als Ergänzung zum chronisch überbelegten Gefängnis Champ-Dollon sollte rund 260 Millionen Franken kosten – und für den Betrieb wären zusätzlich Dutzende von Millionen Franken pro Jahr nötig gewesen. Der Genfer Grosse Rat lehnte das Projekt 2020 ab. Ausschlaggebend dafür waren nicht nur die Kosten in finanziell angespannten Zeiten, sondern auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland und negative Folgen für die Biodiversität. Genau aus diesen Gründen hatte eine Bürgerinnen- und Bürgerbewegung mit dem Referendum gedroht – offenbar mit guten Chancen bei einer Volksabstimmung.

Kurze Gefängnisstrafen sind umstritten

Nicht nur im Fall eines kostspieligen Grossprojekts wie in Genf ist das Interesse der Öffentlichkeit am Strafvollzug gross. Kaum je machten Probleme wie Überbelegung so viele Schlagzeilen wie heute. Das

sorgt in der Politik für zusätzliches Interesse an Alternativen zum Strafvollzug. Kommt dazu, dass längst nicht nur Menschen hinter Gittern sind, vor denen es die Gesellschaft zu schützen gilt. Die Gefängnisse sind zu einem grossen Teil mit Inhaftierten belegt, die kurze Strafen verbüssen – nicht zuletzt Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Bussen (siehe Artikel Seite 9). Sinn und Zweck dieser Gefängnisaufenthalte sind umstritten: «Aus wissenschaftlicher wie empirischer Sicht können die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen mit Fug kritisiert, ja gar als unnütz bis hin zu schädlich bezeichnet werden», schreibt etwa der Jurist und Vollzugsexperte Benjamin Brägger in einer Publikation der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. «Der Schweizer Gesetzgeber hat sich – insbesondere aus Gründen der Abschreckung – für deren Beibehaltung entschieden.» Brägger spricht sich dafür aus, statt mit Freiheitsentzug vermehrt «nicht-kustodiale, das heisst nicht freiheitsentziehende Sanktionen» wie gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring als Vollzugsformen anzuwenden.

An Argumenten für die sogenannten «besonderen Vollzugsformen» fehlt es also nicht. Doch ein Blick auf die Statistik des Sanktionenvollzugs des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigt, dass deren Einsatz stagniert. Am stärksten verbreitet waren die «besonderen Vollzugsformen» im Verhältnis zum Normalvollzug im Jahr 2006, seither sind die Zahlen wieder etwas rückläufig. So oder so fallen sie ins Gewicht. Bezogen auf die ganze Schweiz entfällt rund ein Viertel aller Vollzüge auf gemeinnützige Arbeit. Zum künftigen Stellenwert dieser Vollzugsform sagt etwa Michael Bühl, Leiter der Abteilung Alternativer Strafvollzug bei Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe): «Mit Blick auf die angespannte Haftplatzsituation wollen wir die gemeinnützige Arbeit fördern und gehen auf Verurteilte, die dafür in Frage kommen, sehr proaktiv zu.»



Gemeinnützige Arbeit in der Stadt Zürich: Im Werkraum4 betreibt die Stiftung zsge im Auftrag des Kantons eine Sammelstelle und Recyclingwerkstatt für Elektroschrott. Foto: JuWe

Die drei besonderen Vollzugsformen

Wie das in Zürich konkret geschieht, später. Doch zuerst ein kleiner Überblick: Wer eine Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (d. h. bei einer nicht bezahlten und auf dem Betreibungsweg uneinbringlichen Busse oder Geldstrafe) vollziehen muss, kann diese in einer von drei besonderen Vollzugsformen verbüssen: gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring und Halbgefangenschaft. Voraussetzung für alle drei alternativen Vollzugsformen ist, dass weder die Gefahr einer Flucht noch einer erneuten Straftat besteht.

Bei der gemeinnützigen Arbeit arbeiten straffällig gewordene Personen ihre Strafe in der Freizeit ab. In sozialen Einrichtungen wie Spitälern, Altersheimen oder in Natur- und Umweltschutzorganisa-

Bei der gemeinnützigen Arbeit arbeiten straffällig gewordene Personen ihre Strafe in sozialen Einrichtungen ab. Zum Beispiel in der Küche des Vollzugszentrums Klosterfechten am Stadtrand von Basel.
Foto: Peter Schulthess, 2025



tionen. Auch beim Electronic Monitoring setzen Verurteilte ihre bisherige Arbeit oder Ausbildung fort. Ihre Ruhe- und Freizeit hingegen verbringen sie im elektronisch überwachten Hausarrest. In der Halbgefangenschaft schliesslich verbringen verurteilte Personen Ruhe- und Freizeit in einer Institution des Freiheitsentzugs.

Am weitesten verbreitet von diesen Alternativen ist laut den Angaben des BFS zum Sanktionenvollzug die gemeinnützige Arbeit. Electronic Monitoring wird rund siebenmal weniger häufig eingesetzt, und die Halbgefangenschaft, die noch bis in die 1990er Jahre häufig war, spielt mittlerweile nur noch eine untergeordnete Rolle. Interessant ist ein Kostenvergleich in der Publikation «Alternativen: Von der alternativen Sanktion zur Alternativen Kriminologie» (2023): Gemäss dieser Veröffentlichung ist Electronic Monitoring die kostengünstigste unter den alternativen Sanktionen. Sie ist allerdings nur unwesentlich günstiger als gemeinnützige Arbeit. Am teuersten sind Halbgefangenschaft und Normalvollzug.

Problematische Ersatzfreiheitsstrafen

Die Öffentlichkeit interessiert sich insbesondere für die Möglichkeiten des Electronic Monitoring. Und auch die Erwartungen von Politikerinnen und Politiker an diese Alternative sind gross. Noch bleibt der Einsatz der elektronischen Überwachung aber ziemlich eng begrenzt. Im Kanton Neuenburg etwa sind permanent zwischen fünf und acht elektronische Fussfesseln im Einsatz. Eine Auswertung des Jahres 2021 ergab, dass dadurch vier Gefängnisplätze ersetzt werden konnten. Und der Kanton Freiburg verfügt über acht Fussfesseln, die allerdings permanent im Einsatz sind – im Jahr 2024 bei insgesamt 25 Personen. Etwas anders präsentiert sich die Situation im Kanton Bern. Dort fehlt es nicht etwa an Geräten, sondern personellen Ressourcen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste kann maximal zehn Klienten oder Klientinnen beaufsichtigen – für das Electronic Monitoring-Programm gibt es deshalb, obwohl permanent 25 bis 35 Fussfesseln in Betrieb sind, der hohen Nachfrage wegen eine Warteliste.

Die Situation der elektronischen Überwachung in der Schweiz könnte sich in naher Zukunft durch das neue «Swiss-Eagle» System verändern, das Anfang dieses Jahres eingeführt wurde (siehe Artikel auf S. 18)

Das Bundesamt für Justiz arbeitet zurzeit an einer vertieften Analyse zum Einsatz von Electronic Monitoring. Sie wird unter anderem die kantonalen Unterschiede beleuchten und den Gründen nachgehen, weshalb sich diese besondere Vollzugsform bis anhin nicht stärker durchgesetzt hat.

Bei der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zum Vollzug stellen sich ähnliche Fragen. Eine grosse



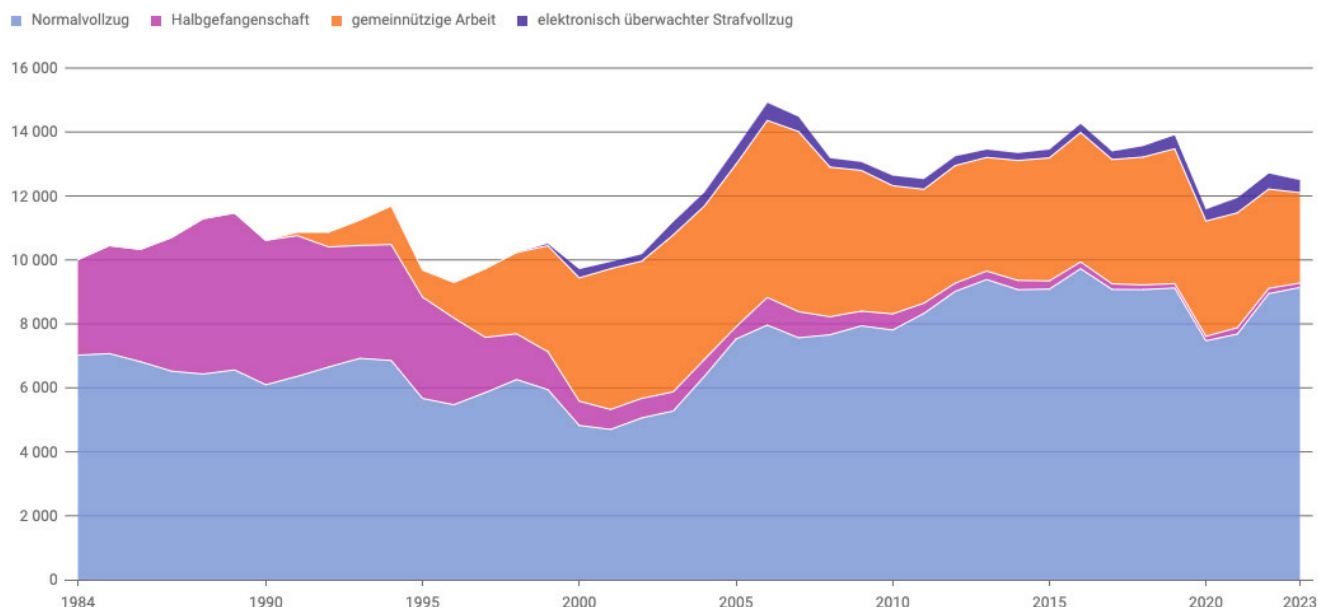
Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist das Kompetenzzentrum für den ausserorientierten Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Basel-Stadt. Hier kann unter anderem Halbgefangenschaft verbüsst werden.
Foto: Peter Schulthess, 2025

Hürde ist hier eine rechtliche Bestimmung: Ersatzfreiheitsstrafen, die unter anderem bei nicht bezahlten Bussen ausgesprochen werden, dürfen nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden. «Das ist einer der Hauptgründe, weshalb es nicht mehr

Verurteilte gibt, die ihre Strafe auf diese Weise verbüssen», sagt Stefan Weiss, Sekretär des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz. Er bedauert, dass Menschen im Gefängnis landen und aus ihrem gewohnten Leben gerissen werden, ob-

Vollzug von Sanktionen nach Vollzugsart

Vollzugsbeginn



Wie die Statistik des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigt, stagniert der Einsatz von besonderen Vollzugsformen (Datenstand Oktober 2024). Grafik: BFS

01 Bezahlen Sie Ihre Strafe



Bringen Sie es hinter sich. Bezahlen Sie noch heute Ihre Strafe. Sie haben Zeit bis zum Datum, an dem Sie sonst ins Gefängnis müssen. Das Datum finden Sie auf der Vorladung. Es steht auf der 1. Seite unter «Strafantritt» (weisses Dokument). Der Einzahlungsschein ist am Ende der Vorladung.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Strafe? Hier können Sie anrufen: 043 258 36 59

02 Oder arbeiten Sie Ihre Strafe ab



Sie können die Strafe nicht zahlen? Dann können Sie für die Gemeinschaft arbeiten durch gemeinnützige Arbeit. Hier machen Sie Arbeiten wie zum Beispiel:

- In einem Atelier Dinge verpacken oder zuschneiden
- In einer Werkstatt Elektro-Geräte auseinandernehmen und sortieren
- In der Velo-Werkstatt Fahrräder flicken

Falls nötig, können Sie die Arbeit auch im Sitzen machen.

Im Kanton Zürich machen die Strafvollzugsbehörden mit einem Flyer in sechs Sprachen gut verständlich auf das Angebot aufmerksam, eine Busse oder Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln.

Grafik: JuWe

wohl es dazu Alternativen gäbe. «Das Erhalten der Selbständigkeit ist ein hohes Gut.»

Der Vollzugsexperte Benjamin Brägger äusserte sich kürzlich in einem Interview mit der Zeitung «Der Bund» zur Problematik der Ersatzfreiheitsstrafen und sagte: «Es bräuchte eine Sanktionsform, die kleine Delikte weder mit Bussen noch Freiheitsstrafen ahndet. Gemeinnützige Arbeit ist eine Form.» Und weshalb wird dieser erleichterte Vollzug nicht häufiger ausgesprochen? «Es fehlen die Institutionen, in denen sich die Arbeit verrichten liesse.»

Das sieht man in der Praxis zum Teil anders. «Wir verfügen im Kanton Bern über 300 Einsatzbetriebe und haben genügend Platz für alle GA-Leistenden», erklärt Marko Stanic von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern. Geeignete Einsatzmöglichkeit würden gemeinsam mit den Verurteilten abgeklärt, und dank der Zusammenarbeit mit der auf soziale Eingliederung spezialisierten Felber-Stiftung gäbe es auch Einsatzplätze für suchtkranke oder psychisch beeinträchtigte Menschen, die in ihrer Leistung beeinträchtigt seien.

Niederschwelliges Angebot

Besonders dezidiert auf gemeinnützige Arbeit setzt der Kanton Zürich. «Wir können mit unserem niederschwelligen Angebot zeigen, dass diese Vollzugsform in den meisten Situationen funktioniert», erklärt Michael Bühl, Leiter der Abteilung Alternativer Strafvollzug bei Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe). Die meisten Eingesetzten arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Küchen von Spitälern oder Pflegezentren. Für schwieriger zu vermittelnde Personen – dazu zählen auch Leute, die lediglich ein paar Stunden gemeinnützige Arbeit leisten müssen – arbeitet man auch in Zürich mit einer spezialisierten Stiftung zusammen. Diese betreibt unter anderem mitten in der Stadt Zürich den Werkraum4, eine Sammelstelle und Recyclingwerkstatt für Elektroschrott. Auch die sogenannte Bussenanlaufstelle wird von der Stiftung zsgs betrieben.

Diese Beratungsstelle unterstützt auf möglichst unkomplizierte Art Menschen, die ihre Busse oder Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umwandeln möchten und hilft ihnen nicht zuletzt beim Schreiben des nötigen Gesuchs. Der Flyer von JuWe, der auf das Angebot aufmerksam macht, existiert in sechs Sprachen, und er spricht Klartext: «Sie haben Ihre Strafe im Kanton Zürich nicht bezahlt. Darum müssen Sie ins Gefängnis. Wenn Sie nicht ins Gefängnis wollen, haben Sie zwei Optionen: 1. Bezahlen Sie Ihre Strafe. 2. Arbeiten Sie Ihre Strafe ab.» Um dieses Beratungsangebot bekanntzumachen, geht der Kanton proaktiv vor: «Wir suchen den Kontakt zu allen Personen, bei denen die Zahlungsaufforderung und das Betreibungsverfahren gescheitert sind und schreiben ihnen einen Brief», erzählt Michael Bühl. Die direkte Ansprache zeigt Erfolg: Die meisten Angeschriebenen zahlen ihre Busse, manche entscheiden sich für gemeinnützige Arbeit, und einige landen trotz allem im Gefängnis. Übrigens: die Abbruchquote bei gemeinnütziger Arbeit liegt im Kanton Zürich bei gerade mal 20 Prozent.

Möglich ist dieses Vorgehen nur, weil die Behörden, die als Inkassostelle für das Eintreiben von Bussen verantwortlich sind, diese nicht automatisch in Ersatzfreiheitsstrafen umwandelt, wenn sie nicht bezahlt werden. «Der Kanton Zürich hat seine Rechtsauffassung in Bezug auf uneinbringliche Bussen und Geldstrafen geändert», so Michael Bühl. Mit anderen Worten: Bevor Leute wegen Bagatelldelikten wie Schwarzfahren hinter Gitter landen, werden sie auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Das entlastet nicht nur die Gefängnisse, sondern ergibt auch gesellschaftlich Sinn. Michael Bühl jedenfalls sieht gemeinnützige Arbeit als «Wiedergutmachung, von der die Gesellschaft profitiert».

«Ich geh immer wieder rein»

Diskussionen über die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens

Tausende Personen sitzen jährlich eine Kurzstrafe wegen Schwarzfahrens ab. Betroffen sind fast ausschliesslich Randständige. Sie belasten mit solchen Bagatelldelikten die Gefängnisse zusätzlich. In Deutschland haben deshalb erste Städte begonnen, das Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren – ein Stadtrat möchte dies auch in der Stadt Bern.

Reto Liniger



Zeichnung: Patrick Tondeux

Die Heiliggeistkirche auf dem Berner Bahnhofplatz ist zu einem Treffpunkt für Randständige geworden. Auch Daniel Stettler (48) sitzt an diesem Dienstag-nachmittag auf den Bänken rund um die Kirche. Er raucht, seine Hände sind gelblich und seine Stimme rau. Er trägt eine löcherige Winterjacke und spricht in breitem Berndeutsch. Stettler – der seinen richtigen Namen in der Zeitschrift nicht lesen möchte – hat eine lange Drogenkarriere hinter sich.

Nur ein paar Schritte von der Kirche entfernt, verkehren die Busse und Trams der städtischen Verkehrsbetriebe Bernmobil. Stettler nutzt jeden Tag mehrmals das Tram der Linie 3 an den Eigerplatz, dort bezieht er sein Heroin in der nahegelegenen Abgabestelle. Und nicht selten wird er im Tram ohne

gültige Fahrkarte erwischt. Unter anderem darum hat er schon mehrere sogenannte Ersatzfreiheitsstrafen abgesessen. Solche Kurzstrafen werden dann verhängt, wenn jemand eine Busse für kleinere Vergehen – wie eben das Fahren ohne gültiges Ticket – trotz mehrmaligen Mahnungen nicht bezahlt.

Ersatzfreiheitsstrafen belasten die Gefängnisse

Und dies geschieht oft in der Schweiz: 53 Prozent aller Gefängniseinweisungen im Jahr 2023 waren Ersatzfreiheitsstrafen. Rund 4400 Ersatzfreiheitsstrafen werden jährlich allein im Kanton Bern vollzogen. Die Strafen dauern meist nur wenige Tage – hundert Franken Busse entsprechen einem Tag Gefängnis. «Bei den meisten Personen, die eine Er-

«Das Fahren ohne Ticket ist das häufigste Delikt; an zweiter Stelle folgen Delikte gegen das Strassenverkehrs-gesetz, an dritter Stelle Drogendelikte.»

«In Deutschland wird u. a. folgender Ansatz diskutiert: Schwarzfahren soll nicht unter das Strafrecht fallen, sondern unter das Zivilrecht.»

satzfreiheitsstrafe verbüssen, ist das Fahren ohne Ticket nur eines von mehreren Delikten», sagt Olivier Aebischer vom Berner Amt für Justizvollzug. «Klar ist aber: Das Fahren ohne Ticket ist das häufigste Delikt; an zweiter Stelle folgen Delikte gegen das Strassenverkehrsgesetz, an dritter Stelle Drogendelikte.»

Unweigerlich entsteht der Eindruck, dass hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Ins Gefängnis wegen Schwarzfahrens wandern fast ausschliesslich Menschen wie Daniel Stettler – Randständige und solche in prekären Lebensverhältnissen. Diese belasten dann die bereits übervollen Gefängnisse und die Staatsanwaltschaften zusätzlich. «Hinter Gitter wegen Bagatelldelikten» oder «Armutsbestrafung» – Schweizer Medienhäuser haben das Thema längst auf der Agenda. In Deutschland ist die Thematik gar Gegenstand einer landesweiten politischen Debatte. In einem offenen Brief an den deutschen Justizminister fordern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die vollständige Entkriminalisierung des Fahrens ohne gültiges Ticket. Sie argumentieren unter anderem, dass das «Erschleichen von Leistung», wie das Schwarzfahren in Deutschland heisst, ein klassisches Armutsdelikt sei.

Menschen aus prekären Verhältnissen

Wer im Strassenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt wird, kann diese meist irgendwie bezahlen und muss daher keine Strafe absitzen. Wer aber wegen Schwarzfahrens verurteilt wurde, tilgt in den meisten Fällen die Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe – weil ihm oder ihr keine andere Möglichkeit bleibt.

Wer eine Ersatzfreiheitsstrafe absitze, sei nicht von krimineller Energie getrieben, sondern von faktischen Zwängen, schreibt die Kriminologin Nicole Bögelein von der Universität Köln. «In meiner Forschung in Gefängnissen spreche ich mit diesen Menschen und sehe, dass es sich hier um Menschen in äusserst prekären Lebensbedingungen handelt, die suchtbelastet sind und denen es nicht mehr gelingt, sich um Verwaltungsdinge zu kümmern.» Die angedrohte Gefängnisstrafe entfaltet folglich auch keine abschreckende Wirkung. Dies bestätigt Daniel Stettler – er habe sicherlich schon 20 Ersatzfreiheitsstrafen abgesessen. «Ich geh einfach immer wieder rein», sagt er. In dieses Bild passt auch Marcel Brugger, der in der SRF-Sendung 10vor10 im November 2024 portraitiert wurde. Über 50 solcher Kurzstrafen habe er abgesessen. Und ein Ende sei nicht in Sicht.

In ihrer kriminologischen Forschung beschreibt Nicole Bögelein die Betroffenen als: arm, abgehängt, erkrankt. In einer Studie aus dem Jahre 2019 hat sie den sozialen und psychischen Zustand der Betroffenen umrissen: Neun von zehn sind entweder ledig oder geschieden und haben damit meist niemanden, der ihnen helfen könnte, die Geldstrafe zu be-

zahlen. 76 Prozent sind arbeitslos, 30 Prozent haben eine Suchterkrankung und 25 Prozent durchliefen eine psychiatrische Behandlung. Ein Fazit der Studie: Diese Menschen sind nicht zahlungsunwillig, sondern zahlungsunfähig.

Neben diesen Überlegungen werden auch die hohen Kosten als Argument für die Entkriminalisierung angeführt: Bögelein hat errechnet, wie viel es den deutschen Staat kostet, den Straftatbestand des «Fahrens ohne Fahrschein» zu verfolgen. Fazit: «114 Millionen Euro wendet der deutsche Staat jedes Jahr auf, um das Fahren ohne Fahrschein zu verfolgen, zu verurteilen und die Urteile zu vollstrecken.» In der Schweiz kostet die Strafe den Steuerzahlenden pro Insasse rund 300 Franken pro Tag – die Verwaltungskosten bis zum Haftantritt sind nicht mitgerechnet. Dies ergibt hochgerechnet jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag.

Nationale Lösung gefordert

Deutsche Städte wie Köln oder Düsseldorf haben deshalb begonnen, das Fahren ohne Ticket zu entkriminalisieren – der Jurist und Berner GFL-Stadtrat Michael Burkard möchte dies auch für die Stadt Bern. Mit seinem Vorstoss «Stopp der Kriminalisierung von Armutsbetroffenen durch Bernmobil» will er erreichen, dass mittellose Personen ohne gültiges Billett nicht mehr angezeigt werden. Dies seien äusserst aufwändige Verfahren, die schlussendlich nur die vollen Gefängnisse und die Staatsanwaltschaften zusätzlich belasteten, sagt Burkard. «Die Verfahren kosten nur und der strafrechtliche Unrechtsgehalt ist gering – Armut darf nicht zusätzlich bestraft werden.» Der städtische Verkehrsbetrieb Bernmobil lehnt den Vorschlag nicht kategorisch ab. «Bei armutsbetroffenen Personen können wir uns eine Entkriminalisierung vorstellen», sagt Bernmobil auf Anfrage. Es dürfe aber nicht zu Einzellösungen von Städten oder Transportunternehmen kommen, es müsse eine nationale Lösung gefunden werden.

In Deutschland wird unter anderem folgender Ansatz diskutiert: Schwarzfahren soll nicht unter das Strafrecht fallen, sondern unter das Zivilrecht. Es würden also keine Gefängnisstrafen mehr anfallen. Die Verkehrsbetriebe müssten wie alle Privatunternehmen das Geld selbst eintreiben – wie in jedem zivilrechtlichen Prozess.

Daniel Stettler würde begrüssen, wenn er keine Kurzstrafen mehr absitzen müsste. Wie wäre es, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um Schulden abzuarbeiten? «Ich glaub, ich könnte das nicht. Ich habe Mühe zu arbeiten und Termine einzuhalten», sagt Stettler und verabschiedet sich, um am nahegelegenen Eigerplatz sein Heroin zu beziehen. Leider brauche er dies und werde wohl nie ohne leben können, sagt er und verschwindet im Tram der Linie 3.



Das Fahren ohne Ticket endet bei Randständigen oft im Gefängnis. Bernmobil kann sich «bei armutsbetroffenen Personen eine Entkriminalisierung vorstellen». Es müsse aber eine nationale Lösung gefunden werden. Foto: Wikimedia Commons

Alternativen zu Gefängnisstrafen

Es sollten keine Menschen eingesperrt werden, die nichts im Gefängnis zu suchen haben

Julie de Dardel, Professorin an der Universität Genf, ist Expertin für nicht-gefängnisorientierte oder gar nicht-bestrafende Ansätze in der Justiz. Sie argumentiert, die Lösung für die Überbelegung sollte nicht im Bau von neuen Gefängnissen liegen. Vielmehr gelte es, einen Abbau einzuleiten, der mit einer neuen Denkweise einhergehen müsse.

Patricia Meylan

#prison-info: Einige Gefängnisse in der Westschweiz sind überfüllt, vor allem in den Kantonen Waadt und Genf. Welche strafrechtlichen Alternativen gibt es zur Inhaftierung?

Julie de Dardel: Die kritische Auseinandersetzung mit der Strafjustiz kennt verschiedene Strömungen. Am radikalsten ist der abolitionistische Ansatz, der eine vollständige Neugestaltung des Rechtswesens fordert, einschliesslich der Abschaffung von Gefängnissen und aller strafrechtlichen Sanktionen. Für Abolitionisten können und müssen Problemsituationen und Gewalt auf andere Weise als durch Bestrafung bewältigt werden. Der reduktionistische Ansatz ist nuanciert. Er wird insbesondere in den nordischen Ländern seit langem praktiziert. Er bedeutet, die Justiz so umzugestalten, dass möglichst wenig auf Strafen und Gefängnisse zurückgegriffen wird.

Die Alternativen zum Freiheitsentzug, an die man sofort denkt, sind die elektronische Fussfessel und die gemeinnützige Arbeit. Es geht nicht darum, diese Massnahmen zu diskreditieren, aber man muss das System grundlegend überdenken, einen globalen Ansatz verfolgen, der weniger auf Bestrafung abzielt, und die Mittel bereitstellen, um darauf hinzuarbeiten, dass tatsächlich weniger auf Haftstrafen zurückgegriffen wird.

Welche Alternativen zu Gefängnisstrafen halten Sie für vorrangig?

In der Praxis könnten Alternativen zum Freiheitsentzug bereits im Rahmen des bestehenden Strafrechts oder durch kleine Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Meiner Meinung nach ist es in der Schweiz am dringendsten, die Umwandlung von



Zur Person

Julie de Dardel ist Professorin für Kultur- und Politische Geographie an der Universität Genf. Ihre Forschungsgebiete sind einerseits die Geographie der Gefängnisse und der Strafpolitik sowie andererseits die Geschlechtergleichheit und die Mobilisierung von Frauen. Derzeit leitet sie ein Forschungsprogramm mit Sitz in Genf, das vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wird und den Titel «Décroissance carcérale: Géo-ethnographie du réductionnisme carcéral et des alternatives non pénales» trägt.



Bussen und Geldstrafen in unbedingte Gefängnisstrafen zu unterbinden. Derzeit erklären sich 53 Prozent der Inhaftierungen im Strafvollzug durch diese Umwandlungen unbezahlter Beträge. Wir sprechen hier von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die geringfügige Straftaten begehen – wie das Fahren im öffentlichen Verkehr ohne gültigen Fahrausweis, Drogenkonsum oder Betteln. Diese Menschen kommen ins Gefängnis, weil sie finanziell nicht in der Lage sind zu zahlen, während zahlungsfähige Personen betrieben werden. Dies ist ein Mechanismus zur Kriminalisierung von Armut. Die Rückkehr des «Schuldgefangnisses» verletzt das Gerechtigkeitsempfinden und verursacht zudem massive Kosten für die Steuerzahler, ohne dass eine Wirksamkeit in Bezug auf Prävention und Rückfallrate nachgewiesen werden kann.

Wie kann man bestimmte Verhaltensweisen entkriminalisieren und gleichzeitig die Sicherheit der Gesellschaft gewährleisten?

Es ist nicht einfach, die intuitive Vorstellung in Frage zu stellen, mehr Strafverfolgung erhöhe die Sicherheit. Doch Studien zeigen, dass eine repressive Reaktion oft ineffektiv ist, um gesellschaftliche Gewalt

oder problematische Situationen zu verringern. Eine ganze Reihe von Handlungen liesse sich entkriminalisiert, und der Staat könnte ihnen wirksam auf andere, nicht bestrafende Weise entgegenreten.

Dies gilt zum Beispiel für den Umgang mit Straftaten, die von Minderjährigen begangen werden. Es ist bekannt, dass der strafrechtliche Ansatz für problematisches Verhalten bei Jugendlichen so ziemlich der sicherste Weg ist, um sie zu marginalisierten und zu rückfälligen Erwachsenen zu machen.

Alternativen zum strafenden Ansatz können soziale, therapeutische, pädagogische oder sogar kulturelle Massnahmen sein. Die Entkriminalisierung ist keine Sache von Idealisten, sondern eine rationale Art, die Ressourcen des Staates so zu verteilen, dass das Zusammenleben bestmöglich gewährleistet wird – ohne Gewalt, ohne Risiken, insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Hat die Schweiz Erfahrung mit solchen neuen Ansätzen?

Ja, sie war sogar ein weltweit anerkanntes Modell für diese Art von veränderten Ansätzen. Die Umgestaltung der Drogenpolitik in der Schweiz Ende der 1990er-Jahre war ein grosser Erfolg – ein

Statistisch gesehen machen in der Schweiz schwere Straftaten weniger als 10 Prozent der Verurteilungen zu Gefängnisstrafen aus. Im Bild das Zentralgefängnis Lenzburg.
Foto: Peter Schulthess, 2019

Pionierbeispiel. Die Vier-Säulen-Politik behielt die Strafverfolgung des Drogenhandels bei, entkriminalisierte aber weitgehend den Konsum, während sie Prävention, Therapie und Schadensminderung mit echten Mitteln ausstattete. Anstatt Drogenabhängige als Kriminelle zu betrachten, wurden sie als Kranke behandelt, die Hilfe benötigten. Die Schweiz hat es einer beträchtlichen Anzahl von Abhängigen ermöglicht, den Weg in die Würde und in die medizinische Versorgung zu finden. Gleichzeitig sind die drogenbedingten Straftaten stark zurückgegangen, und offene Drogenszenen sind nahezu verschwunden.

Ausserdem sei daran erinnert, dass die repressive Herangehensweise an die Drogenproblematik seit Jahrzehnten international gescheitert ist. Egal wie viel Geld in den Krieg gegen Drogen gesteckt wird, es gelingt kaum, den illegalen Markt zu stören, da er immer wieder neue Wege findet, sich anzupassen. Nur durch die Legalisierung von Drogen liesse sich die Macht des organisierten Verbrechens schwächen und den schädlichen Auswirkungen bestimmter Substanzen entgegenwirken. Das zeigt etwa die ausgezeichnete Arbeit der Globalen Kommission für Drogenpolitik, der auch die ehemalige Bundesrätin Ruth Dreifuss angehört. Die Legalisierung würde sich auch auf die Überfüllung der Gefängnisse in der Schweiz auswirken, da das Betäubungsmittelgesetz nach wie vor einer der Hauptgründe für Inhaftierungen ist.

Würde nicht die Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt, wenn weniger Straftäter inhaftiert würden?

Es ist sogar wahrscheinlich, dass die Sicherheit gestärkt würde, wenn die Mittel auf rationale Weise für politische Massnahmen – Prävention, Ausbildung, Gestaltung des öffentlichen Raums – umverteilt würden, deren positive Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung gut dokumentiert sind. Das Silodenken sollte ganzheitlichen und integrierten Überlegungen weichen, um die Massnahmen der öffentlichen Hand in verschiedenen Bereichen besser zu koordinieren.

Haben Personen, die sexuelle Gewalt oder Mord begehen, ebenfalls Anspruch auf eine Entkriminalisierung ihres Verhaltens?

Statistisch gesehen machen schwere Straftaten – begangen von Personen, die zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt wurden – weniger als 10 Prozent der Verurteilungen zu Gefängnisstrafen in der Schweiz aus. Ein Abbau der Gefängnisstrukturen könnte bereits eingeleitet werden, würde man sich auf die übrigen Insassen konzentrieren,

den Grossteil der Inhaftierte, die kurze Strafen verbüssen oder weniger schwerer Straftaten verdächtigt werden.

Sie würden es begrüssen, wenn die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen abgeschafft würde. Welche anderen Änderungen schlagen Sie vor?

Es liesse sich ein grosser Teil der Untersuchungshaft vermeiden. Erinnern wir daran, dass die Schweiz eine Rekordquote in Europa aufweist: 46 Prozent aller Inhaftierten sind Personen, die auf ein Gerichtsverfahren warten. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Fluchtrisiko von Ausländern überschätzt wird, selbst wenn sie nur geringfügiger Straftaten verdächtigt werden. Die Untersuchungshaft muss immer die ultima ratio sein, nicht die Regel.

In Genf beispielsweise werden mehr als 80 Prozent der Personen, die Untersuchungshaft verbüssen, letztendlich nicht zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt. Das zeigt in den meisten Fällen, dass die Taten, die zu dieser Untersuchungshaft geführt haben, wenig schwerwiegend sind. Ausserdem gibt es keine Statistiken über Einstellungen und Freisprüche nach Untersuchungshaft, aber sie existieren, und sie sind ein weiterer Grund, diese Massnahme sehr zurückhaltend einzusetzen.

Darüber hinaus sind die Statistiken im Bereich des Straf- und Strafvollzugs in der Schweiz sehr lückenhaft, obwohl nur eine Politik, die auf Daten basiert, gute Ergebnisse erzielen kann. Daher sind die aktuellen Budgetkürzungen beim Bundesamt für Statistik ein sehr beunruhigendes Signal – das Gegenteil sollte getan werden. Anstatt die Budgets für den Bau von Gefängnissen aufzublähen, insbesondere in Genf und in der Waadt, die viel mehr inhaftieren als andere Kantone, sollten die politischen Entscheidungsträger Mittel für die Erhebung von Daten und die wissenschaftliche Bewertung der öffentlichen Massnahmen bereitstellen.

Ist die Schweizer Bevölkerung bereit, eine Politik der Entkriminalisierung zu unterstützen?

Das Thema Strafvollzug ist eines der Stiefkinder der öffentlichen Debatte in der Schweiz, die oft durch einen gewissen Strafrechtspopulismus behindert wird. Doch er kann an Grenzen stossen, da die Bevölkerung nicht bereit ist, endlos in extrem teure Politiken zu investieren, die über eine reine Sicherheitsrhetorik hinaus keinen wirklichen Nutzen bringen. Der Bau neuer, oftmals überdimensionierter Gefängnisse könnte aufgrund der Kostenfrage gestoppt werden.

Ungleichheiten beim Zugang zu Alternativen

Warum nicht alle Verurteilten in den Genuss von besonderen Vollzugsformen kommen

Die ausländische und/oder marginalisierte Bevölkerung der Schweiz profitiert aus rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gründen weniger von Haftalternativen. Aber kann man wirklich von «profitieren» sprechen?

Patricia Michaud

Die Zahlen sprechen für sich: Von den Personen, die in unserem Land gemeinnützige Arbeit leisten, sind nur vier von zehn ausländischer Nationalität. In den Schweizer Gefängnissen ist das Verhältnis vollkommen anders: Nur ein Fünftel der Insassinnen und Insassen hat die Schweizer Staatsbürgerschaft. Luca Gnaedinger, Doktorand am Geografischen Institut der Universität Neuenburg, bezeichnet diesen eingeschränkten Zugang eines Teils der ausländischen Bevölkerung zu Haftalternativen als «indirekte Diskriminierung».

In seiner Dissertation befasst sich Gnaedinger mit dem Stellenwert der (administrativen und strafrechtlichen) Inhaftierung im Rahmen politischer Konzepte zur Kontrolle der sogenannten «unerwünschten» Einwanderung. Die von ihm erhobenen Zahlen bestätigen diese Kritik. Während 1984 mehr als 70 Prozent der Inhaftierten in unseren Gefängnissen schweizerischer Nationalität waren, und der Ausländeranteil etwa 30 Prozent betrug, ist das Verhältnis heute genau umgekehrt: Im Zeitraum 2015–2017 handelte es sich bei 65 Prozent der zu einem Freiheitsentzug verurteilten Personen um Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung, 21 Prozent hatten die Schweizer Staatsbürgerschaft und 14 Prozent waren Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Quelle: BFS). Nicht gleich deutlich zeigt sich diese Entwicklung allerdings bei den ausländischen verurteilten Personen, die in den Genuss alternativer Massnahmen kommen. Im gleichen Zeitraum 2015–2017 betrafen die Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit zu 60 Prozent Schweizerinnen und Schweizer, zu 32 Prozent ausländische Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung und nur zu 8 Prozent ausländische Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung. Gemäss den jüngsten vom BFS veröffentlichten Zahlen traten 2023 rund 399 Personen den Vollzug mit elektroni-



Für die elektronische Überwachung kommen nur Gefangene in Frage, die einer geregelten Beschäftigung nachgehen oder einen festen Wohnsitz haben. Das Bild zeigt eine elektronische Fussfessel und das Kontrollgerät, das beim Klienten zuhause installiert wird.

Foto: Peter Schulthess, 2025

scher Überwachung an. Davon waren 242 Personen schweizerischer Nationalität, 157 Personen waren Ausländerinnen oder Ausländer mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.

Auch die Groupe Infoprison, eine zivile Plattform, die sich mit strafrechtlichen Sanktionen und dem Strafvollzug befasst, hat in den letzten Jahren die vielversprechende Bilanz der Alternativen zum Strafvollzug immer wieder relativiert und in ihrem Newsletter sowohl die gemeinnützige Arbeit als auch die elektronische Überwachung kritisiert. Während Erstere sich manchmal als «gesellschaftlich diskriminierend» herausstelle, könne letztere «Ungleichheiten fördern und aufdecken».

Strafe durch Selbstbestrafung

Selbst wenn man von den potenziell diskriminierenden Aspekten absieht, sind Haftalternativen nicht unumstritten. Einige Stimmen kritisieren, dass solche Massnahmen den Einfluss des Strafsystems eher ausbauen als reduzieren. Diese Kritik bezieht sich auf das Konzept des «net-widening» («Netzweite-

«Selbst wenn man von den potenziell diskriminierenden Aspekten absieht, sind Haftalternativen nicht unumstritten.»

rung»), das in den 1970er-Jahren von Stanley Cohen eingeführt wurde. Der amerikanische Soziologe vertrat die Ansicht, dass alternative Massnahmen zur Inhaftierung die soziale und gerichtliche Kontrolle über das Individuum erhöhen. In diesem Sinne äusserte sich 2018 auch Annie Devos, die oberste Leiterin der «Maisons de Justice» in Belgien, eine staatliche Institution, die unter anderem Rechtsberatung bietet: «Wir erleben, dass sich das Gefängnis innerhalb der Gemeinschaft ausbreitet; man verlangt vom Rechtsunterworfenen, seine Strafe selbst zu verwalten; die Selbstbestrafung wird zum Prinzip der Besserung.» (Zitat Groupe Infoprison)

Auch der französische Philosoph Michel Foucault warnte in den 1970er-Jahren davor, dass die Ausweitung der Gefängnisfunktionen den Freiheitsentzug nicht ersetzen würde. Stattdessen dehne man die Gefängnismauern auf die gesamte Gesellschaft aus.

Einwanderungskontrolle?

Was Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrifft, so schränken mehrere vom Strafgesetzbuch vorgegebene Bedingungen den Zugang zu gemeinnütziger Arbeit und elektronischer Überwachung für manche von ihnen stark ein. Sowohl Artikel 79a (Gemeinnützige Arbeit) als auch Artikel 79b (Elektronische Überwachung) schliessen solche Massnahmen bei Fluchtgefahr aus, was sie für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung schwer zugänglich macht. Im Falle der elektronischen Fussfessel kommen zwei weitere Hürden hinzu: Die betroffene Person muss einen festen Wohnsitz haben und einer geregelten Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen, was den Kreis der Personen, die von dieser Möglichkeit profitieren können, weiter einschränkt.

In seiner Dissertation formuliert Luca Gnaedinger die Hypothese, dass die Steuerung der Zuwanderung zu einer der Hauptfunktionen der Schweizer Gefängnisse geworden sei. Zudem tendiere die Kontrolllogik des Strafvollzugs dazu, sich in die Kontrolle der Einwanderung auszuweiten. Ähnlich äusserte sich der Generalstaatsanwalt des Kantons Neuenburg, Pierre Aubert, bei einer Diskussion auf Radio RTS im Jahr 2024. Auf die Frage der Moderatorin, ob das Gefängnis eine Möglichkeit sei, die Migration in unserem Land zu steuern, antwortete er: «Es ist bedauerlich, das sagen zu müssen, aber natürlich ist dem so.» Der Vorteil des Gefängnisses gegenüber den Haftalternativen, so Aubert, bestehe darin, dass sich die beschuldigte Person an der Vollstreckung einer Strafe nicht selbst beteiligen müsse.

Gleicher Kanton, andere Einschätzung. Laut der Leiterin des Neuenburger Justizvollzugs Natalia Delgrande ist der Ausländeranteil unter den

Inhaftierten in der Schweiz zwar vergleichsweise sehr hoch, zumal der europäische Medianwert bei 16 Prozent liegt. Doch, so Delgrande, «man kann nicht von einer Kriminalisierung der Migration sprechen.» Tatsächlich sei der Anteil der nicht verurteilten Ausländer im Vergleich zu den ausländischen Personen, die eine Strafe verbüssen und sich in Haft befinden, nahezu 50 zu 50. «Wenn die Hypothese der Einwanderungskontrolle zuträfe, läge der Anteil der verurteilten Ausländerinnen und Ausländer viel höher.»

Nicht durch die Maschen fallen

Zwar sind die verurteilten Personen schweizerischer Nationalität unter den Nutzniesserinnen und Nutzniessern von Haftalternativen verhältnismässig stärker vertreten als Ausländerinnen und Ausländer. Das bedeutet aber nicht, dass Schweizerinnen und Schweizer solche Massnahmen gleichermaßen beanspruchen können. Personen, die sich gesellschaftlich und wirtschaftlich in einer prekären Lage befinden, die einen als instabil zu bezeichnenden Lebensstil führen, und/oder Personen mit Suchtverhalten landen bei gleichwertigen Delikten häufiger im Gefängnis als andere. Auch hier ist die Erklärung bei den Voraussetzungen für den Zugang zu gemeinnütziger Arbeit und elektronischer Überwachung zu suchen.

Bei der elektronischen Überwachung kann die Verpflichtung, einer geregelten Beschäftigung nachzugehen oder einen festen Wohnsitz zu haben, ein echtes Hindernis darstellen. Obwohl die Zulassungskriterien bei der gemeinnützigen Arbeit auf den ersten Blick flexibler sind, erfordere auch sie die Fähigkeit zur Selbstdisziplin, sagt Marko Stanic Bereichsleiter bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern. Das gelte auch für die elektronische Überwachung. Personen, die nicht in der Lage sind, sich an einen Zeitplan zu halten oder ihren Tagesablauf zu strukturieren – beispielsweise aufgrund einer langen Phase, in der ihre soziale Bindungen zerbrochen sind – haben in der Regel Schwierigkeiten, von diesen Massnahmen profitieren oder den Vollzug auf diese Weise beenden zu können.

Marko Stanic und sein Team tun ihr Bestes, um den Zugang zu gemeinnütziger Arbeit zu erleichtern. So sagt er: «Wir haben zum Beispiel eine Informationskampagne bei den Betreuungseinrichtungen durchgeführt, um auf diese oft noch zu wenig bekannte Möglichkeit hinzuweisen.» Der Bewährungs- und Vollzugsexperte ist überzeugt, dass gemeinnützige Arbeit für marginalisierte Personen ein Mittel ist, «sich wieder nützlich und wertvoll zu fühlen und nicht erneut durch die Maschen des sozialen Netzes zu fallen».



Bei den besonderen Vollzugsformen sind Ausländer unterrepräsentiert. In den Gefängnissen hingegen stellen sie die grosse Mehrheit. Hier eine Aufnahme aus dem Massnahmenzentrum Uitikon.

Foto: Peter Schulthess, 2018

Grosse Hoffnungen, begrenzter Einsatz

Die elektronische Fussfessel im Schweizer Strafvollzug

Seit 2018 dürfen die Kantone das elektronische Monitoring (EM) als alternative Vollzugsform bei Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten nutzen. Gewährt wird die elektronische Fussfessel aber relativ selten. Was sind die Gründe? Und welches Potenzial hat das EM?

Nicola Gattlen

In den USA schon weit verbreitet, weckt die elektronische Fussfessel in den 1990er-Jahren auch in der Schweiz Hoffnungen: Sie gilt als günstige und humane Alternative zum Gefängnis. 1999 er-

mächtigt der Bund einige Kantone (BE, BL, BS, VD, GE, TI), das elektronische Monitoring (EM) zu testen. Obwohl die Ergebnisse dieser Versuche positiv ausfallen – in der Evaluation wird von «tiefen Kosten», «wenigen Abbrüchen», «wenigen Rückfällen» und «der sozialverträglichsten Vollzugsform im schweizerischen Strafvollzugssystem» gesprochen – konzentrieren sich Parlament und Regierung bei einer Revision des Strafgesetzbuches in den frühen 2000er-Jahren auf die Umwandlung kurzer Freiheitsstrafen in Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit.

Die 2007 in Kraft getretene Revision zeigt jedoch schnell Handlungsbedarf; 2015 macht das Parlament die Revision teilweise rückgängig. Seit 2018 sieht das Schweizer Strafgesetzbuch die elektronische Überwachung als Alternative zum Vollzug von Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten sowie als Vollzugslockerung anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates gegen das Ende längerer Freiheitsstrafen für die Dauer von 3 bis 12 Monaten vor.

Die Fussfessel wird selten eingesetzt

Die Statistik zeigt, dass die elektronische Fussfessel relativ selten eingesetzt wird: 2022 waren schweizweit 491 Personen im elektronisch überwachten Strafvollzug; für 2023 weist die Statistik 399 Personen aus. «Das hat im Wesentlichen damit zu tun, dass im Hauptanwendungsbereich von bis zu 180 Strafeinheiten ein Vorrang der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe besteht», erklärt Jonas Weber, Strafrechtsprofessor an der Universität Bern. «Nur wer sich von einer Geldstrafe in der Vergangenheit nicht hat abschrecken lassen oder wer eine Geldstrafe mutmasslich nicht bezahlen kann bzw. bezahlen wird, kann überhaupt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. In dieser



Bei der Gewährung der elektronischen Fussfessel gibt es regional grosse Unterschiede. Das Bundesamt für Justiz ist derzeit daran, die Erfahrungen der Kantone mit der elektronischen Überwachung zu evaluieren. Foto: Peter Schulthess, 2025

Gruppe finden sich viele Verurteilte, die entweder ein randständiges Leben führen und keiner regelmässigen Arbeit nachgehen oder die nicht über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügen. Diese Personen kommen in der Regel für EM nicht in Betracht.»

«Die Anordnung des EM erfolgte bisher im Wesentlichen zu Lasten der Halbgefangenschaft», bilanziert Thomas Noll, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Zürcher Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (Juwe), in einem Tagungsband der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zum Thema «Alternativen» (2023). Eine Verdrängung des Normalvollzugs durch die Einführung des EM könne nicht festgestellt werden, schreibt Noll, was angesichts der positiven Evaluation der Pilotprojekte erstaune.

Grosse regionale Unterschiede

Auffällig sind die grossen regionalen Unterschiede: 2023 wurden im Kanton Bern rund 5700 Vollzugstage im Elektronischen Monitoring vollzogen, in Luzern 500, in Graubünden 118. Jonas Weber, Strafrechtsprofessor an der Universität Bern, hat diese regionalen Unterschiede untersucht. «Zuerst vermuteten wir, dass es damit zu tun hat, dass es grosse Unterschiede gibt bei den Verurteilten. Aber dem ist nicht so», sagt Weber. Die Differenzen liessen sich eher mit der Zulassungspraxis der Kantone erklären. Das Strafgesetzbuch gibt zwar Kriterien für eine Zulassung zum EM vor: So darf beispielsweise keine Fluchtgefahr bestehen und die Person muss in der Schweiz eine geregelte Unterkunft und Arbeit haben. «Doch es gibt einen Ermessensspielraum», sagt Jonas Weber. So werde beispielsweise die Fluchtgefahr unterschiedlich bewertet. Manche Kantone seien da vorsichtiger, vielleicht auch, weil ihnen die Erfahrung mit der elektronischen Überwachung fehle. Andere Kantone kennen das Instrument schon seit 25 Jahren.

Die Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz haben im Oktober 2024 eine neue Richtlinie für den Vollzug und die Zulassung der besonderen Vollzugsformen (EM, gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft) genehmigt. Ziel ist es, die Praxis in den Kantonen zu harmonisieren. Ob künftig mehr Personen eine elektronische Überwachung gewährt wird, lässt sich noch nicht abschätzen.

Bundesgericht weitet Einsatzmöglichkeiten aus

Offen ist auch, ob der Einsatzbereich des EM ausgeweitet wird. Das Bundesamt für Justiz ist derzeit daran, die Erfahrungen der Kantone mit der elektronischen Überwachung zu evaluieren (Um-

setzung des Postulat 16.3632). Dabei wird geprüft, ob die Erfahrungen eine Ausweitung des Einsatzbereichs nahelegen. Der Kanton Baselland hatte 2015 in einer Standesinitiative gefordert, EM als Vollzugsform für Freiheitsstrafen von fünf Tagen bis zu drei Jahren zuzulassen. In eine andere Richtung zielt die parlamentarische Initiative 24.430, die im Juni 2024 als Reaktion auf ein kurz zuvor veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts eingereicht wurde. Das Gericht weitete mit seinem Urteil die Möglichkeit von EM auf teilbedingte Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aus – sofern der unbedingte Teil maximal zwölf Monate beträgt. Die parlamentarische Initiative fordert stattdessen, dass die Gesamtdauer der Strafe massgeblich ist. Während das Bundesgerichtsurteil die Ausweitung des Anwendungsbereichs mit der positiven Spezialprävention begründet, knüpft die parlamentarische Initiative am Verschulden des Täters an.

Werden die JVA entlastet?

Die Kantone begrüsst den Entscheid des Bundesgerichts, der ihnen «mehr Handlungsspielraum» gibt. Darüber hinaus führe die Änderung wohl dazu, dass Justizvollzugsanstalten punktuell entlastet würden. Mit einer grossen Entlastung aber rechnen zumindest die Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate nicht. Der Grund: Das EM stehe nun in direkter «Konkurrenz» zur Strafvollzugsform der Halbgefangenschaft, die in vielen Kantonen in spezialisierten Institutionen vollzogen werden. Plätze, die aufgrund von EM-Vollzügen in diesen Institutionen frei werden, können nicht für den geschlossenen Vollzug umgenutzt werden.

Die Auswirkungen auf die Kosten des Strafvollzugs können gemäss den Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten zurzeit nur schlecht abgeschätzt werden. Zwar kostet der Vollzug mit der elektronischen Fussfessel deutlich weniger als ein Haftplatz, doch der Betreuungsaufwand liegt gemäss einer Berechnung des Kantons Aargau «deutlich» über demjenigen der Halbgefangenschaft. In Relation zu den Gesamtkosten sei also mit nur «geringfügige Einsparungen» zu rechnen.

Verein EM setzt auf Swiss Eagle

Senken liessen sich die Kosten des EM, wenn alle Kantone ein einheitliches System anwenden und eine gemeinsame Kontrollzentrale schaffen. Entsprechende Pläne gibt es schon lange. Nun ist man einen Schritt vorangekommen: Im Dezember 2024 haben 21 Mitgliedskantone des Vereins Electronic

«Die Anordnung des EM erfolgte bisher im Wesentlichen zu Lasten der Halbgefangenschaft»

Monitoring das neue System «Swiss-Eagle» in Betrieb genommen (der Kanton Neuenburg ist auch Mitglied, nutzt aber noch das System Geosatis. Dieses wird auch von den Kantonen Tessin, Wallis, Jura und Fribourg eingesetzt). «Swiss-Eagle» hat einen modularen Aufbau und lässt sich so für unterschiedliche Überwachungsformen nutzen. Einige Geräte sind mit GPS-Technologie ausgerüstet. Noch offen

ist hingegen, ob eine gemeinsame Überwachungszentrale beschafft wird und wann diese einsatzbereit wäre. «Die Mitglieder des Vereins haben diesbezüglich noch keinen Beschluss gefasst», erklärt Daniel Siegrist, Geschäftsführer des Vereins EM. «Das Swiss-Eagle-System erfüllt die Grundvoraussetzungen für diese Option.»

Von der «Schwitzgebel-Maschine» zur schlanken Fussfessel

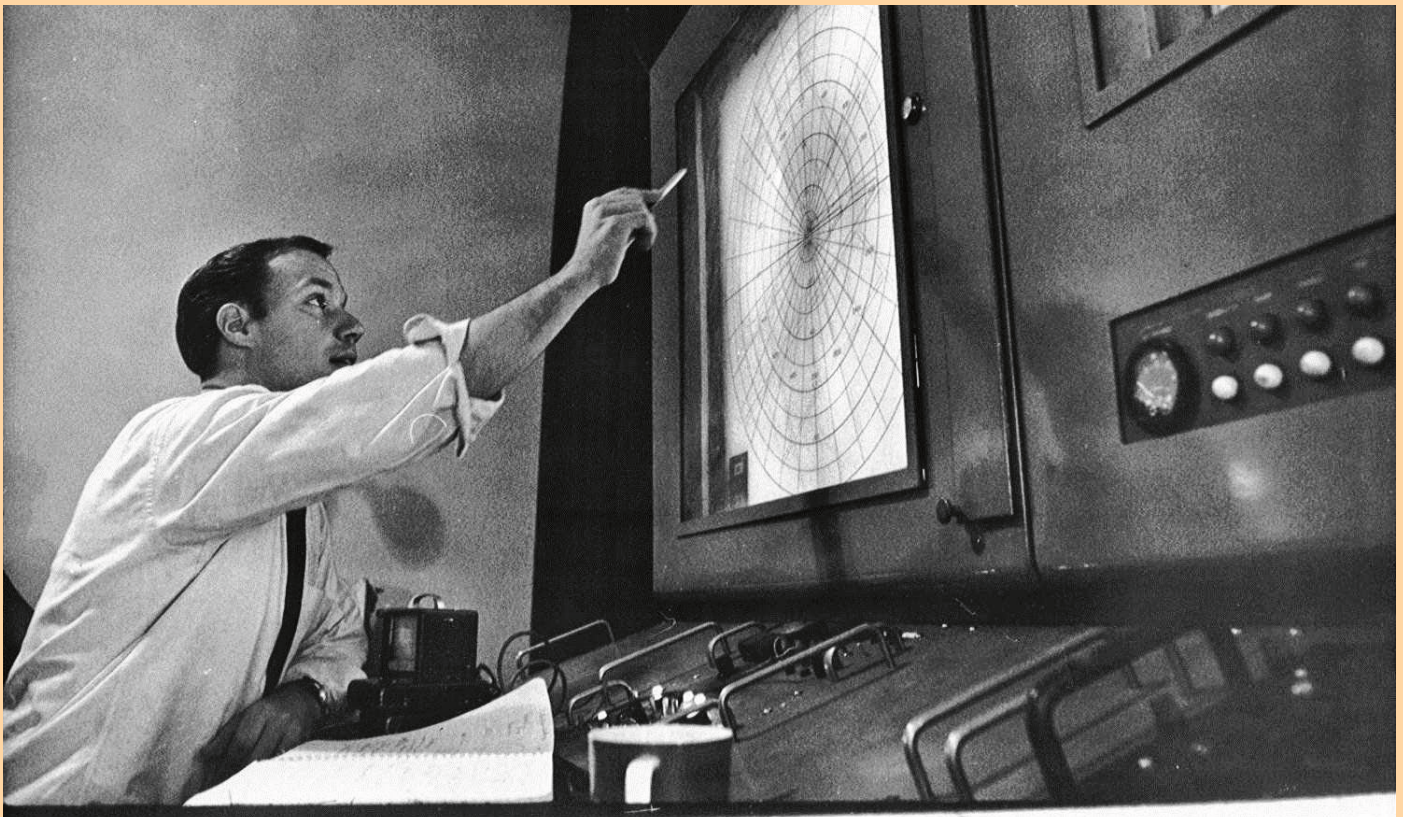
Mitte der 1960er-Jahre bastelte der amerikanische Professor Ralph K. Schwitzgebel in seinem Labor für Bevölkerungspsychiatrie an der Harvard Universität an einer Technologie, die ihrer Zeit voraus war: Vor Schwitzgebel blinkten auf einem Quartierplan Glühlampen auf. Die Radio-Signale, die der Professor einfing, stammten von kiloschweren Sendergeräten, die Versuchspersonen umgeschallt worden waren. Sie ermöglichten es dem Forscher, über 400 Meter Distanz jede Bewegung der Probanden zu verfolgen. Schwitzgebel plante sogar den Einsatz von Sensoren zur Fernkontrolle von Herztönen, Hirnwellen und Pulsschlag, um Erregungszustände zu erkennen.

Grosse Erfolgsgeschichte

Die «Schwitzgebel-Maschine», die er 1969 patentieren liess, geriet jedoch bald in Vergessenheit. Eingeführt hat die elektronische Fussfessel anderthalb Jahrzehnte später der Bezirksrichter Jack Love aus Albuquerque im

US-Staat New Mexico. Nach einem dreiwöchigen Selbstversuch verhängte Love 1983 die elektronische Überwachung gegenüber fünf Straftätern, wobei die Bewährungshilfe die Kontrolle übernahm. Damit begann eine grosse Erfolgsgeschichte. Vor allem die Überfüllung der Gefängnisse in den USA, aber auch technische Entwicklungen trugen dazu bei, dass sich das Electronic Monitoring als Alternative zum Gefängnis ausbreitete. Zu den ersten europäischen Ländern, die eine elektronische Überwachung des Hausarrests einsetzten, gehörten Grossbritannien, Schweden und die Niederlande. Ab 1999 wurden dann auch in Portugal, Spanien, Italien, Frankreich, Belgien und der Schweiz Pilotprojekte gestartet.

Der Harvard-Professor Ralph Schwitzgebel gilt als Erfinder der elektronischen Überwachung. Foto: Wordpress



Reformieren oder ganz abschaffen?

Kriminalpolitische Überlegungen zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafen

Ersatzfreiheitsstrafe sind in mehrerer Hinsicht problematisch, nicht zuletzt belasten sie den Justizvollzug. Eine ganze Palette von Massnahmen könnten dazu beitragen, dass weniger Ersatzfreiheitsstrafe angewandt würden. Dadurch liesse sich nicht nur die Belastung des Justizsystems verringern, sondern auch die soziale Gerechtigkeit fördern.

Christoph Urwyler

Die Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS), die aus der Umwandlung einer Geldstrafe oder Busse in eine Freiheitsstrafe resultiert, hat in der Schweiz in den letzten Jahren signifikant zugenommen. Die hohe Zahl an Einweisungen (2023: 4964) belastet die Justizvollzugseinrichtungen (siehe Seite 4) und provoziert die Frage nach Kosten und Nutzen. Angesichts dieser Situation und der Praxis in anderen europäischen Ländern, die von der EFS viel seltener oder gar nicht Gebrauch machen, stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Fallzahlen und die damit verbundenen Belastungen für die Betroffenen und für das Justizsystem reduziert werden können – ohne dadurch die Ansprüche an Rechtsstaatlichkeit, Strafverbindlichkeit und Gleichbehandlung aufzugeben. Angelehnt an die Überlegungen der Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der deutschen Friedrich-Ebert-Stiftung möchte ich hier eine Übersicht über die möglichen Stellschrauben für Veränderungen geben.

Viele von einer EFS bedrohten Personen leben in ökonomisch und sozial prekären Verhältnissen. Wie eine Studie aus dem Kanton Zürich und Erfahrungen aus der Praxis zeigen, können sie eine Geldstrafe zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht zahlen und diese auch nicht in Form gemeinnütziger Arbeit ableisten – etwa aufgrund fehlender Tagesstruktur bei Suchtmittelabhängigkeit, langer Anfahrtswege, mangelnder Verabredungsfähigkeit, etc. Um zu verhindern, dass diese Personen «straffrei» ausgehen, sollten die von Gesetzes wegen möglichen flexiblen Zahlungsmöglichkeiten von den Vollzugsbehörden aktiv angeboten werden. Zum Beispiel in der Form individueller Ratenzahlungsplänen, die es finanziell schwachen Personen ermöglichen, ihre Geldstrafe in kleinen

Beträgen über einen längeren Zeitraum zu begleichen. Auch sollten die Betreibungsbehörden ihrerseits alles dafür tun, die Betreuung zu vollstrecken und diese nur im Ausnahmefall als «uneinbringlich» (Art. 36 StGB) erklären. Durch so eine Praxis soll möglichst verhindert werden, dass es zu EFS anstelle von Geldstrafen kommt.

Aktives Angebot der gemeinnützigen Arbeit

Den Verurteilten sollten aktiv angeboten werden, ihre Geldstrafe oder Busse abzuarbeiten. Doch nicht in allen Kantonen lässt sich unkompliziert ein Antrag für gemeinnützige Arbeit stellen. Möglich ist dies etwa im Kanton Zürich, der eine zentrale Busseanlaufstelle eingerichtet hat, um die Verurteilten bei der Antragstellung zu beraten und zu unterstützen. In anderen Kantonen hingegen sind die Zugangsschwellen höher. Am effizientesten wäre, wenn dem Verurteilten im Falle einer Nichtzahlung von Geldstrafen automatisch angeboten würde, sie in Form von gemeinnütziger Arbeit abzuleisten, statt diese Option nur auf Antrag anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe zu gewähren. Im Weiteren sollte das Netz zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit flächendeckend gestärkt werden, um so die Distanz zwischen Wohn- und Einsatzort zu reduzieren bzw. möglichst vielen Personen einen Einsatz zu ermöglichen.

Stärkung der aufsuchenden Sozialarbeit und Armutsprävention

Da ein Grossteil der von Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen von multiplen persönlichen Problemlagen und sozialer Marginalisierung betroffen ist, sollten die aufsuchende Sozialarbeit sowie eine systematische Armuts- und Suchtprävention gestärkt werden. Durch die frühzeitige Kontaktauf-



Christoph Urwyler, Dr. iur. lic. rer. soc., ist Abteilungsleiter Monitoring Justizvollzug und Stv. Leiter Analyse und Praxisentwicklung, im Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Seine Expertengebiete sind: Statistik und Datenanalyse, Standards und Qualität, Bewährungshilfe, sowie Umgang mit besonderen Personengruppen (ältere und pflegebedürftige Personen, ausländische Personen). Der vorliegende Beitrag gibt seinen persönlichen Standpunkt wieder.

«Die Geldstrafe droht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe für arme und Desozialisierte zu geraten.»

nahme mit den Verurteilten können gemeinsam mit ihnen – beispielsweise auf einer Schuldenberatungsstellen oder bei den Sozialdiensten – Lösungen gefunden werden, um entweder die Geldstrafe zu bezahlen oder sie im Rahmen von sozialpädagogisch begleiteter gemeinnütziger Arbeit abzarbeiten.

Tagessatzsystem: Kein Minimum und eine faire Umrechnung

Eine Geldstrafe setzt sich aus einer bestimmten Anzahl Tagessätze zu einem bestimmten Geldbetrag zusammen. Die Anzahl der Tagessätze ist abhängig von der Straftat, für die ein Gericht eine Person verurteilt. Die Höhe eines einzelnen Tagessatzes legt es aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der straffälligen Person zum Zeitpunkt des Urteils fest (Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, Unterstützungspflichten, Existenzminimum).

Vor der StGB-Revision 2007 hatte der Gesetzgeber bewusst auf ein Minimum bei der Tagessatzfestlegung verzichtet, damit für Menschen in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen fundierte und faire Urteile möglich sind. Seit der Revision des StGB gilt jedoch ein Mindestsatz von 10 Franken, der nur ausnahmsweise – wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten – angewendet werden kann. In der Literatur wird diese «Mindestgeldstrafe» unisono kritisiert, weil die Geldstrafe damit zu einer unbedingten Freiheitsstrafe für arme und Desozialisierte zu geraten drohe.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Freiheitsentzug schwerer wiegt als die Zahlung einer Geldstrafe, sollte das Tagessatzsystem modifiziert werden: Drei Tagessätze einer Geldstrafe sollten künftig mit einem Tag EFS abgegolten werden (statt der heutigen Regelung, die vorsieht, dass ein Tagessatz mit einem Tag EFS abgegolten wird), was sich auch theoretisch gut begründen lässt.

Effektivere Berechnung des Netto-Einkommens

Das Tagessatzsystem der Geldstrafe will den Mehrbetrag pro Arbeitstag abschöpfen, welcher Verurteilten in einem regulären Arbeitsverhältnis netto zur Verfügung stünde. Geht man davon aus, dass dieser Nettobetrag in zwei bis drei Stunden erarbeitet wird, könnten pro Hafttag (mit einer gesetzlichen Regelarbeitszeit von acht

Stunden) hypothetisch also rund drei Tagessätze ausgeglichen werden. Die Umrechnung von Tagessätzen einer Geldstrafe zu Hafttagen einer Ersatzfreiheitsstrafe entzieht sich einer einfachen mathematischen Logik. Hier werden zwei Güter – Geld und Freiheitsentzug – gegeneinander abgewogen, die nicht äquivalent sind. Jede Umrechnung ist in gewisser Weise angreifbar, was (siehe oben) ein grundsätzliches Argument für eine komplette Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe darstellt.

Die korrekte Berechnung des Netto-Einkommens, auf dem die Tagessätze beruhen, ist in vielen Fällen schwierig und benötigt sehr viel Zeit, die bei Gerichtsverhandlungen meist nicht zur Verfügung steht. Hilfreich wäre deshalb eine «Tarifizierung in Form einer Verordnung, die einem vereinfachten Steuererlass ähneln würde», wie der Strafrechtler Martin Killias bereits 2011 schrieb. «Dies wäre die Mindestvoraussetzung, um das Funktionieren des Systems der Tagessatz-Geldstrafe sicherzustellen.» Neben den grundsätzlichen Gerechtigkeitserwägungen, die für diese Konkretisierung sprechen, sollte so eine Reform auch die Chancen erhöhen, dass die Verurteilten eine Geldstrafe tatsächlich zahlen können.

Abschaffung der EFS für Bagatelldelikte

Ein pragmatischer Ansatz, um die Anzahl von EFS zu reduzieren, wäre die gezielte Entkriminalisierung von Bagatelldelikten (Übertretungen), die besonders häufig die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nach sich ziehen. Hier kommt unter anderem Reisen ohne gültigen Fahrausweis in Betracht (siehe Artikel S. 12). Flankierend oder alternativ zu einer Entkriminalisierung des Schwarzfahrens im öffentlichen Verkehr könnte die Last der Ersatzfreiheitsstrafe auch dadurch reduziert werden, dass man die Beförderung im ÖV als öffentliches Gut betrachten würde und sie generell kostenfrei wäre – oder zumindest für bestimmte bedürftige Bevölkerungsgruppen.

Die hier umrissenen Massnahmen, die auch den Stand der deutschen Debatte reflektieren, könnten – wenn man nicht gar so weit gehen möchte, ganz auf die EFS zu verzichten, wie es viele Ländern bereits tun – effektiv dazu beitragen, die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen zu vermindern. Dadurch würde die Belastung des Justizsystems verringert, und es würde ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit geleistet.

«Strafen trägt nicht zur Befriedung bei»

Strafrechtsprofessor André Kuhn stellt das Strafen auf den Prüfstand

Wenn man von Alternativen spricht, denkt man vor allem an Alternativen zur Gefängnisstrafe. Der Neuenburger Strafrechtsprofessor und Kriminologe André Kuhn geht einen Schritt weiter: Er fordert, das ganze Strafrechtssystem zu überdenken.

Nicola Gattlen

Herr Kuhn, was ist eigentlich der Sinn und Zweck des Strafens?

Das Strafen umfasst seit jeher eine moralische Komponente: Man will mit Vergeltung Gerechtigkeit schaffen. Also werden dem Straftäter Tadel und Übel auferlegt. Doch mit Vergeltung lassen sich in einer modernen Gesellschaft derart einschneidende Massnahmen wie Freiheitsentzüge nur schwer rechtfertigen. Also packt man noch weitere Komponenten drauf. Das Strafen soll auch nützlich sein. Das Schweizer Strafgesetzbuch und das Bundesgericht stellen die abschreckende Wirkung des Strafens in den Vordergrund. Einerseits soll der Täter davor abgeschreckt werden, weitere Straftaten zu begehen, andererseits erhofft man sich eine generelle Prävention. Der Vollzug der Strafe dient dann der Resozialisierung des Straftäters.

Tritt die erwünschte Wirkung ein?

Die Kriminalitätsstatistiken zeigen, dass die generelle Abschreckung nicht wirklich gut funktioniert. Nehmen wir das Beispiel Strassenverkehr: Jedes Jahr werden Tausende Personen wegen groben Verkehrsverletzungen verurteilt. Oder das Beispiel Drogenkonsum und -handel: Die Strafe zeigt kaum Wirkung. Sobald ein Dealer eingesperrt ist, taucht ein neuer auf den Strassen auf.

Vielleicht sind die Sanktionen zu schwach...

Bisher konnten keine Studien belegen, dass zwischen der angedrohten Sanktionshärte und der Häufigkeit der Begehung von Straftaten generell eine direkte Korrelation besteht. Vielmehr geht die Forschung von einer Austauschbarkeit von Sanktionen aus. Ob «hart» oder «weich», Strafen wirken nicht so abschreckend wie sich das der Gesetzgeber

«Die Kriminalitätsstatistiken zeigen, dass die generelle Abschreckung nicht wirklich gut funktioniert.»



Zur Person

André Kuhn ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an den Universitäten Neuenburg und Genf und Mitgründer des Vereins Ajures, der sich für die Restaurative Justiz engagiert (ajures.ch). Er forscht u. a. zu Themen wie Strafzumessung, öffentliches Sicherheitsempfinden und strafrechtliche Mediation. Kuhn ist Co-Herausgeber des Sammelbands der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zum Thema «Alternativen: Von der alternativen Sanktion zur alternativen Kriminologie» (Helbing Lichterhahn, 2023). Foto: zvg

«Die Idee des Gefängnisses wurzelt im Religiösen. Sie ist eng mit Sünde, Sühne und sakrosankter Arbeit verbunden.»

wünscht. Auch wenn es intuitiv plausibel erscheint, dass zwischen der Strafandrohung und der Delinquenz ein direkter Zusammenhang besteht, sind es oft andere Faktoren wie zum Beispiel moralische Skrupel, die Menschen davon abhalten, Straftaten zu begehen.

Neben der generellen Prävention sollen Strafen auch direkt auf die Ersttäterinnen und -Täter einwirken und Wiederholungstaten verhindern.

Auch diesbezüglich werden die Erwartungen nicht erfüllt: So zeigt beispielsweise eine grosse Kohortenstudie des Bundesamts für Statistik, dass rund 38 Prozent der im Jahr 1966 geborenen Schweizer Erwachsenen, die bereits einmal für ein Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden waren, in den neun Jahren nach der ersten Verurteilung ein zweites Mal verurteilt wurden.

Das Strafgesetzbuch sieht bei unbedingten Strafen Resozialisierungsmassnahmen vor. Der Strafvollzug soll nicht nur Strafe sein und abschreckend wirken, sondern den Straffälligen zu einem sozial konformen Verhalten nach der Entlassung und zu einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft verhelfen.

Hier zeigt sich die ganze Widersprüchlichkeit unseres Strafrechts. Man will einer Person beibringen in Freiheit zu leben und sich den Normen zu fügen, indem man ihr die Freiheit entzieht. Das Gefängnis ist wahrscheinlich das einzige Instrument aus dem 16. Jahrhundert, das wir heute noch verwenden. Es ist zudem in eine Denkweise eingebettet, die ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert stammt.

Erklären Sie bitte...

Als Reaktion auf die Exzesse der von der katholischen Kirche orchestrierten Inquisition und der darauffolgenden Spaltung der Christengemeinschaft schufen die Reformierten sogenannte Arbeitshäuser, wo «Tunichtsgute» und andere «schlechte Menschen» lernten, richtig zu arbeiten und sich dadurch Gott zuzuwenden. So entstanden in Holland und Grossbritannien die Vorläufer der modernen Gefängnisse – mit der Erwartung, dass der Freiheitsentzug und der Arbeitszwang im «Zuchthaus» eine erzieherische und sozialisierende Wirkung entfalten. Die Idee des Gefängnisses wurzelt also im Religiösen. Sie ist eng mit Begriffen wie Sünde, Sühne und sakrosankter Arbeit verbunden. Nicht die «schlechte Tat» steht im Vordergrund, sondern die «schlechte Person», die es zu korrigieren gilt.

Manche Expertinnen und Experten plädieren auch deshalb für ein reines Tatstrafrecht. Es bemisst die

Strafe allein an der Tat und sorgt mit einem auferlegten «Übel» (z. B. Freiheitsentzug) für Gerechtigkeit und Befriedung. Aspekte wie die Prävention und die Resozialisierung fallen weg oder spielen eine untergeordnete Rolle.

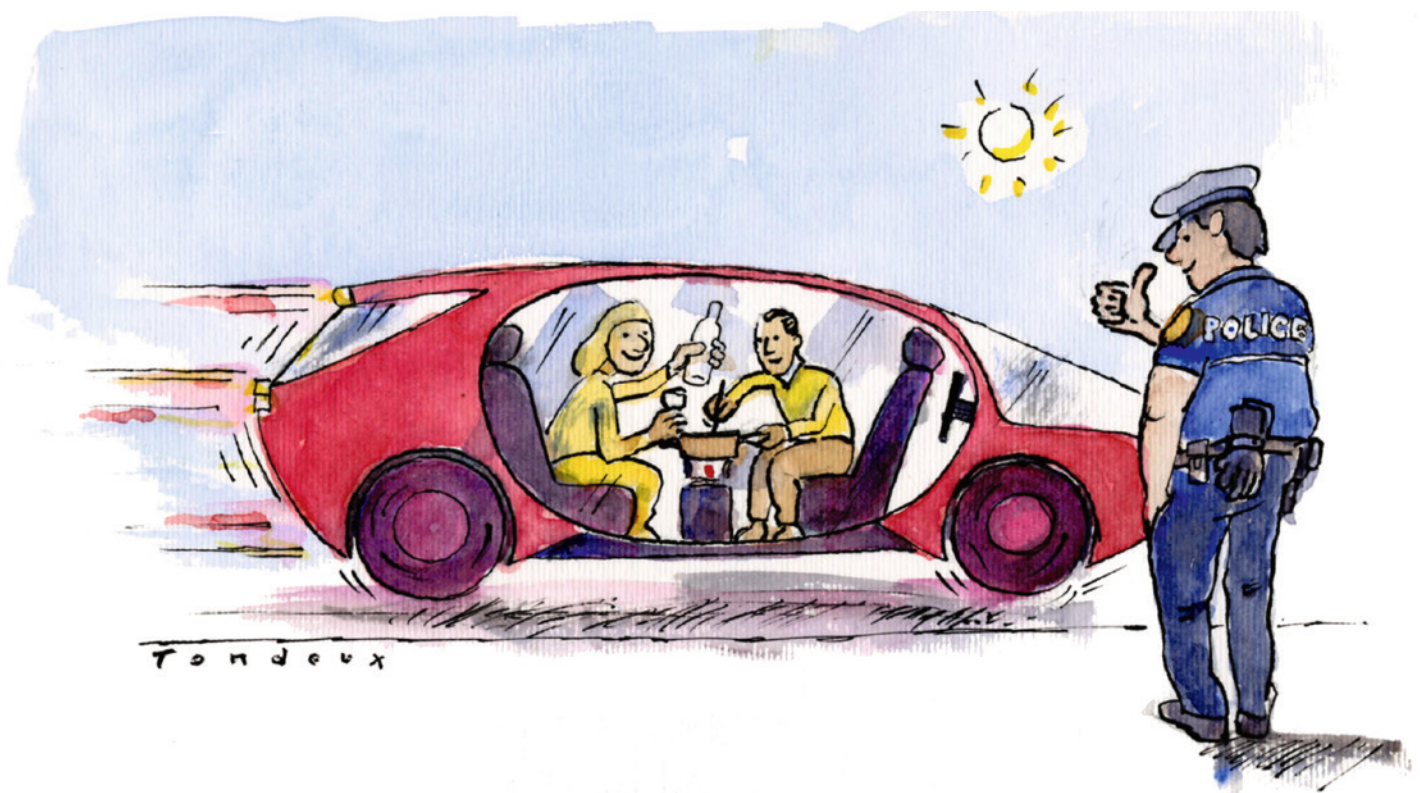
Das Tatstrafrecht ist eine Art zivilisiertes Racherecht. Es lässt sich aber nicht begründen, warum mittels eines auferlegten Übels Gerechtigkeit hergestellt werden soll und kann. Ein Übel, das sich im Übrigen gar nicht bemessen lässt, ohne in theologisch-religiöse Gefilde abzudriften. Wie gross muss das auferlegte Übel sein, um Gerechtigkeit zu bringen? Darauf gibt es keine wissenschaftlich und ethisch haltbare Antwort. Auch trägt das Strafen nicht zur Befriedung eines Konflikts bei, im Gegenteil: Es befeuert ihn. Der Täter wird während des Verfahrens von seinem Anwalt dazu gedrängt, möglichst wenig zuzugeben, um das Strafmass gering zu halten, was das Tatopfer als ungerecht empfindet. Der Konflikt schwelt weiter. Das Strafen stärkt zweifellos die Autorität des Staates, aber es hilft den Opfern nicht und bringt den Täter kaum zu Einsicht und Reue.

Strafe muss sein! So lautet doch eine klassische Erziehungsregel.

Die Sozial- und Pädagogikwissenschaften haben vielfach nachgewiesen, dass das Strafen nicht funktioniert: Es hilft lediglich den Eltern, den Lead zu übernehmen und lehrt die bestraften Kinder, später selber zum Mittel des Strafens zu greifen. Ich denke, wir sollten uns nicht mehr nur darauf fokussieren, wie wir die Gefängnisse verbessern oder humanere Alternativen zum Gefängnis wie beispielsweise das Electronic Monitoring entwickeln können. Denn das bedeutet, dass wir in diesem auf Bestrafung und Abschreckung aufgebauten System verharren. Wir sollten vielmehr das Strafrechtssystem selbst infrage stellen. Der über das Strafrecht geführte «Krieg gegen die Kriminalität» führt nicht zu einer Befriedung. Es braucht andere Ansätze.

Was schlagen Sie vor?

Unsere Gesellschaft versucht, viele Probleme über das Strafrecht zu regeln und vergisst dabei die Ursachen dieser Probleme: Beispiel Drogenkonsum und der damit verbundene Drogenhandel. Es ist essenziell, dass wir die Probleme bei den Wurzeln anpacken. Das Strafrecht soll und kann nicht dazu dienen, Probleme zu lösen, für die die Gesellschaft keine Antworten gefunden hat oder für die sie nicht bereit ist, Antworten zu finden. Der Staat könnte zudem in vielen Bereichen mit spezifischen Präventionsmassnahmen dafür sorgen, dass Normen eingehalten werden, u. a. mit technischen Lösungen.



Haben Sie uns ein Beispiel?

Bei Autos etwa könnte der Staat die Geschwindigkeit über GPS und Tempomat regeln. Mit einer vorgeschriebenen Alkohol-Zündschlossperre liessen sich zudem die Alkoholfahrten reduzieren. Dabei misst ein Detektor die Alkoholkonzentration im Atem des Fahrers, sendet ein elektronisches Signal an das Bordsystem, das dann entscheidet, ob ein Startvorgang oder ein Weiterfahren erlaubt ist oder nicht. In Schweden sind solche Alkohol-Interlocks in Behördenfahrzeugen vorgeschrieben. Auch in Finnland gibt es seit 2019 ein Alkohol-Interlock-Gesetz. Das Potenzial dieser «situativen Prävention» ist riesig: Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz machen mehr als 50 Prozent der im Schweizer Strafregister eingetragenen Verbrechen und Delikte aus.

Eine gute Sozial- und Präventionspolitik wird aber nicht alle Verbrechen aus der Welt schaffen. Und die Bevölkerung hat ein Sicherheitsbedürfnis. In jüngster Zeit wurde der Ruf nach Law&Order immer lauter: Man will die gefährlichen Straftäter hinter Gittern sehen.

Es ist klar, dass man gewisse Täterinnen und Täter in staatlichen Institutionen unterbringen muss. Zu vielen Tätern aber wird heute dieselbe Behandlung verschrieben: das Gefängnis. Nötig wären personalisierte Programme ausserhalb der Gefängnisse,

die sich an den spezifischen Bedürfnissen der Täter ausrichten, um ihnen eine Zukunftsperspektive für ein gelingendes Leben zu eröffnen. In der Gesundheitsversorgung ist es ja auch nicht so, dass man allen Menschen dasselbe Medikament gibt oder dieselbe Behandlung zukommen lässt.

Wichtig ist auch, dass die durch die Tat verursachten zwischenmenschlichen Konflikte und die Leiden gemildert, bestenfalls behoben werden. Und dies so früh wie möglich – bevor der Konflikt eskaliert und das Leid sich verfestigt. Ich sehe den Staat in der Verantwortung, die nötigen Voraussetzungen für eine Befriedung zu schaffen.

Woran denken Sie dabei?

Etwa an Täter-Opfer-Dialoge oder andere Formate der Restaurativen Justiz. Die Restaurative Justiz unterscheidet die Tat von der Person. Auch «gute Personen» können «böse Taten» verüben. Erst diese Unterscheidung ermöglicht es, das zerrissene Band wieder zusammenzunähen. Im Unterschied zur Vergeltungsjustiz, die Gerechtigkeit mittels Auferlegung einer Strafe erbringen will, schafft die Restaurative Justiz Gerechtigkeit.

Alternative zu strafrechtlichen Lösungen: Der Staat könnte in vielen Bereichen mit «situativer Prävention» dafür sorgen, dass Normen eingehalten werden. Beispielsweise mit vorgeschriebenen Alkohol-Interlocks, mit staatlicher Geschwindigkeitsregelung über GPS und Tempomat oder mit der ausschliesslichen Zulassung von selbstfahrenden Autos.

Zeichnung: Patrick Tondeux

Von Finnland lernen

Erfahrungen mit reduktionistischer Gefängnispolitik

Finnland ist es gelungen, seine Inhaftiertenrate von der höchsten in Europa zu einer der tiefsten zu senken. Die Gefängnisse haben sich auf spektakuläre Weise geleert, der Strafvollzug ist so effizient, wie kaum anderswo. Was kann sich die Schweiz von diesen Erfahrungen abschauen?

Kaspar Meuli

Der finnische Kriminologe Patrik Törnudd war um starke Worte nicht verlegen. Der mittlerweile verstorbene Direktor des Forschungsinstituts für Justizpolitik sprach von einer «nationalen Schande», wenn er auf die Verhältnisse im finnischen Strafvollzug Mitte des 20. Jahrhunderts zurückblickte. Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte sich die Situation in den Gefängnissen dramatisch verschlechtert, und mit einer Rate von etwa 300 Inhaftierten pro 100 000 Einwohner waren diese chronisch überbelegt. «Die Finnen sahen sich mit der schwiegenen Frage konfrontiert», so Törnudd, «warum wir drei- bis viermal mehr Gefangene haben sollten als unsere skandinavischen Nachbarn.»

Die Situation in Finnland hatte viel mit der geografischen Lage des Landes und dem Einfluss der Sowjetunion zu tun. «Im Allgemeinen war das finnische Strafrechtssystem in den 1950er und 1960er Jahren weniger einfallsreich, weniger flexibel und repressiver als jenes seiner nordischen Anrainer»,

sagt Tapio Lappi-Seppälä, Kriminologe von internationalem Ruf und emeritierter Professor an der Universität Helsinki.

Die Reform des Strafvollzugs, die danach einsetzte, sorgt unter Spezialistinnen und Spezialisten auf der ganzen Welt bis heute für grosses Interesse, denn Finnland ist es gelungen, seine Inhaftierungsquote radikal zu senken. Nicht über Nacht, doch über einen Zeitraum von rund 30 Jahren. Im Jahr 2005 etwa betrug die Rate nur noch rund 70 Inhaftierte pro 100 000 Einwohner, und 2023 lag sie laut der Strafverfolgungsstatistik des Europarats SPACE bei 51 Inhaftierten – einer der tiefsten Werte Europas. Zum Vergleich: In der Schweiz waren 2023 73 Personen pro 100 000 Einwohner inhaftiert.

Grosser politischer Konsens

Die Massnahmen, die zu diesem spektakulären Wandel geführt haben, mögen im Einzelnen komplex sein, doch aus Sicht von Tapio Lappi-Seppälä

Das Gefängnis von Vantaa wurde 2002 gebaut. Es dient als geschlossene Haftanstalt und als Untersuchungsgefängnis.

Foto: Wikimedia Commons



haben sie viel mit einem politischen Konsens zu tun. In einem Artikel in der Fachzeitschrift «Scandinavian Studies in Law» zog er 2012 Bilanz: «Alles in allem kann man die finnische Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte als rational und human bezeichnen. Sie spiegelt die Werte des nordischen Wohlfahrtsstaatsideals wider und betont, dass Massnahmen gegen soziale Ausgrenzung und für mehr Gleichheit auch der Kriminalität entgegenwirken. Unsere Politik unterstreicht die Auffassung, dass Verbrechensbekämpfung und Kriminalpolitik Teil der sozialen Gerechtigkeit sind und nicht bloss eine Frage der Kontrolle gefährlicher Individuen.» Seit Anfang der 1970er Jahre, so Lappi-Seppälä, hätten Experten, Politikerinnen und Behörden gemeinsam die Überzeugung vertreten, das Strafrecht sei nur ein Mittel unter vielen bei der Verbrechensverhütung, und andere Mittel seien oft weitaus wichtiger.

Die reduktionistische Politik, die Finnland ab 1971 einschlug, folgte drei Stossrichtungen: Erstens wurden die Struktur des Strafsystems und Lösungen für die Strafzumessung neu gedacht. Zweitens veränderten sich unter anderem das Strafmass bei bestimmten Straftaten. Und drittens passte man den Strafvollzug und das System der bedingten Entlassung an.

Vorrangiges Ziel der Gesetzesreformen, die sich konsequent auf Forschungsergebnisse abstützten, war, sowohl die Zahl der inhaftierten Straftäter als auch die Dauer der Haftstrafe zu verringern: So wurde unter anderem die Untersuchungshaft auf gefährliche Straftäter beschränkt, es wurden Strafen reduziert (Diebstähle, Verkehrsdelikte, Drogen usw.), es gab Reformen unter anderem für chronische Rückfalltäter (Bussgeldsünder, Trunkenheit am Steuer), und der Einsatz von Geldstrafen wurde ausgeweitet. Die letzte Stufe in dieser Entwicklung war die Einführung der gemeinnützigen Arbeit, die ab 1991 erprobt und 1995 landesweit eingeführt wurde.

Weit verbreiteter Dienst an der Gesellschaft

Zum Stellenwert der gemeinnützigen Arbeit schreibt Kriminologe Lappi-Seppälä in «Scandinavian Studies in Law». Mehr als die Hälfte der Einsätze würden wegen Trunkenheit am Steuer verhängt. Und die Gerichte ordneten für rund 40 Prozent der umwandelbaren Freiheitsstrafen (Strafen von höchstens acht Monaten) «Gemeinschaftsdienst» an, wie die gemeinnützige Arbeit in Finnland genannt wird. Dieser Dienst an der Gesellschaft wird in der Regel an zwei Tagen pro Woche unter Aufsicht in Abschnitten von drei oder vier Stunden geleistet. Den Grossteil der Einsatzmöglichkeiten bieten die Stadtverwaltungen an.

Zudem wird in Finnland bereits seit den 1990er Jahren Electronic Monitoring eingesetzt, und es gab vermehrt Entlassungen auf Bewährung – alles Mittel, die nicht etwa finnische Erfindungen sind, sondern in anderen Ländern auch und teils viel früher eingesetzt wurden – vielleicht aber nicht mit derselben Konsequenz und vor demselben gesellschaftlichen Hintergrund wie in Finnland. Dazu kommt, dass die reduktionistische Politik pragmatisch war – und wohl nicht zuletzt deshalb mehrheitsfähig. Gemäss Tapio Lappi-Seppälä war eines der Ziele immer auch, die Kosten und die schädlichen Auswirkungen von Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung zu minimieren.

Argumente, die auch Schweizer Politikerinnen und Politiker für das finnische Modell einnehmen könnten, meint Julie De Dardel, Geographieprofessorin an der Universität Genf (siehe Interview S. 12). Sie leitet ein Forschungsprojekt zu «Prison Degrowth», das unter anderem untersucht, welche Faktoren in Finnland dazu geführt haben, dass sich die Gefängnisse leerten. «Das finnische Modell zeigt extrem gute Ergebnisse», sagt die Forscherin, «es ist nachgewiesenermassen besonders effizient.» Und was für die Schweizer Politik von Interesse könnte, so De Dardel, sei nicht zuletzt der Umstand, dass Finnland seinen Strafvollzug reformiert habe, damit er effizienter werde und nicht nur, um das politische Ideal einer humaneren Gesellschaft zu verfolgen.

Die Kriminalitätsraten sind gesunken

«Die finnische Entkriminalisierungspolitik zugunsten einer rationalen, effizienten, gerechten und humanen Kriminaljustiz beruht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und stellt einen weltweit einzigartigen Fall von Gefängnisabbau dar», sagt Mathilde Marendaz, die als Doktorandin im Projekt «Prison Degrowth» arbeitet. «Die Wirksamkeit dieses auf die Rehabilitation ausgerichteten Modells, das fernab vom Einfluss des Strafrechtspopulismus entwickelten Modells und sein Nutzen für die Gesellschaft ist vielfach nachgewiesen.»

Mathilde Marendaz untersucht das finnische Modell in einem Forschungsaufenthalt vor Ort und ist der Ansicht, dieses könnte der Schweiz aus verschiedenen Gründen als Vorbild dienen. So beweise es beispielsweise, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Variabilität der Kriminalitätsraten und der Inhaftierungsraten gebe. Finnische Kriminalitätsraten folgten denen der anderen nordischen Länder. Und das Land habe gezeigt, dass sich die Inhaftierungsraten durch verschiedene Strategien der Kriminaljustiz erheblich beeinflussen liessen. «Die Finnen haben eine der niedrigsten Rückfallquoten der Welt erreicht.»

«Es wurde gemeinsam die Überzeugung vertreten, das Strafrecht sei bei der Verbrechensverhütung nur ein Mittel unter vielen.»

Der umfassende Wandel im finnischen Strafvollzug hatte allerdings auch mit einigen spezifischen Umständen und Massnahmen zu tun. Der politische Wille, die Inhaftierungsquote zu senken, wurde von allen direkt betroffenen Kreisen – Beamte, Richterinnen, Strafvollzugsbehörden – geteilt, und die Politikerinnen und Politiker haben sich nicht gegen die Reformpläne gewehrt. Nach Ansicht von Tapio Lappi-Seppälä ist dieser seltene allgemeine Konsens auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Unter anderem seien Richter und Staatsanwältinnen in Finnland aufgeschlossener für alternative Vollzugsformen, da an den juristischen Fakultäten Kriminologie und Strafrechtspolitik ins Studium einbezogen würden. Und eine grosse Rolle hätten bei der Umsetzung der reduktionistischen Politik auch die Medien gespielt. So hätten Expertinnen auf den Redaktionen Informations- und Aufklärungsarbeit geleistet, um die neue Strategie zu erklären und zu begründen. Vor allem aber hätten die Zeitungen eine «nüchterne und vernünftige Haltung» zu Fragen der Kriminalpolitik bewahrt und zeigten wenig Neigung zu Sensationsberichten über die Kriminalität. «Wir sind weitgehend vor Populismus auf niedrigem Niveau verschont worden», so Lappi-Seppälä in seinem Artikel von 2012.

Hält der Konsens auch in Zukunft?

Ob diese Analyse immer noch gilt, und ob der gesellschaftliche Konsens zur reduktionistischen Politik weiterhin hält, wird sich zeigen. Einerseits wurde Finnland soeben zum achten Mal in Folge von Glücksforschern zum glücklichsten Land der Welt gekürt, was für die soziale Stabilität spricht. Doch auch in Finnland hat die Bedeutung der gedruckten Presse nachgelassen, und die Menschen informieren sich heute vermehrt auf den stark polarisierenden sozialen Medien. Vor allem aber ist mit der «Finnenpartei» (früher: «Wahre Finnen») seit 2023 eine klar populistische und xenophobe Partei, die auf strengere Strafen schwört, an der Regierung beteiligt. Und das hat Folgen.

«Im finnischen Amt für Strafvollzug und Bewährungshilfe wurden Haushaltskürzungen und Entlassungen vorgenommen, die das Gefängnisssystem in eine Krise stürzen», sagt Mathilde Marendaz. Die Strafrechtspolitik würde wieder verschärft, ohne auf die Expertise von Wissenschaftlern zurückzugreifen, was die Inhaftierungsraten erhöht. «Die Expertinnen und Experten wurden von einer Situation überrascht, die es seit der strafrechtlichen Transformation nicht mehr gab», so die Genfer Forscherin in Helsinki. «Sie suchen ihre Rolle und hoffen ungeduldig auf einen Regierungswechsel bei den nächsten Parlamentswahlen im Jahr 2028.»

Gemeinnützige Arbeit ist im finnischen Strafvollzug weitverbreitet. Das Bild oben zeigt einen Einsatz bei einer Stadtgärtnerei.

Der Gefängniskomplex von Konnunsuo (Bild unten) steht nahe der russischen Grenze und war von 1918 bis 2011 in Betrieb. Das Gefängnis ist heute ein Kulturerbe von nationaler Bedeutung und dokumentiert die Entwicklung der Strafvollzugsanstalten im 20. Jahrhunderts.

Fotos: Prison and Probation Service of Finland



Fünf Fragen an Nathalie Dorn

«Wir haben bereits erweiterte Kontrollmöglichkeiten für synthetische Drogen eingeführt.»

Nathalie Dorn, Direktorin der Untersuchungsgefängnisse Zürich, hält die Idee von drogenfreien Gefängnissen für illusorisch. Im Kurz-Interview erklärt sie, was in Zürich getan wird, um den Schmuggel und Konsum zu minimieren und wie man mit dem problematischen «Angstblocker» Pregabalin umgeht.



Der Kanton Freiburg hat im Gefängnis Bellechasse zwischen 2019 und 2022 rund 1200 Urintests auf Drogen analysiert. Die Analysen zeigen, dass 10% der Inhaftierten Drogen konsumieren. Sind die Zahlen vergleichbar mit jenen in Zürich?

Wir führen dazu keine Statistik. Für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Zürich lässt sich feststellen, dass der Besitz von Drogen in der Regel Einzelfälle betrifft. Dies liegt daran, dass die Untersuchungshaft geschlossen geführt wird und die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt aufgrund des Verfahrensschutzes sehr viel restriktiver sind als im Vollzug. Dennoch stossen wir auch in der Untersuchungshaft immer wieder auf illegale Substanzen.

Ist ein drogenfreies Gefängnis illusorisch?

Ja. Es ist ein Fakt, dass viele Menschen in Haft mit Suchtmittelproblematiken zu kämpfen haben, und es ist nicht absehbar, dass sich dies in naher Zukunft ändern wird. Deshalb wird der Druck von inhaftierten Personen, an entsprechende Substanzen zu kommen, weiterhin hoch bleiben. Es wird auch in Zukunft nicht möglich sein, den Drogenschmuggel oder Konsum in Gefängnissen vollständig zu unterbinden. Dennoch setzen wir alles daran, beides so weit wie möglich zu minimieren. Durch den Einsatz von ausgebildetem Personal und einem gut abgedeckten Gesundheitsdienst können wir Suchterkrankungen und den damit verbundenen Schwierigkeiten gezielt begegnen. Zusätzlich bieten wir präventive Massnahmen an und vermitteln den Betroffenen therapeutische Programme

oder Beratungsstellen, um ihnen langfristig zu helfen.

Welche Drogen werden konsumiert?

Das Gefängnis ist auch ein Spiegelbild der Gesellschaft. Entsprechend sind die Bedürfnisse innerhalb der Mauern oft mit denen ausserhalb vergleichbar. Das gilt auch für Suchtmittel und entsprechende Trends. Wir begegnen Menschen mit den unterschiedlichsten Erkrankungen und Abhängigkeiten. Diese bestehen in der Regel bereits vor der Inhaftierung, wobei die Krise, die eine Inhaftierung auslösen kann, die psychische Belastung und damit den Suchtdruck noch verstärken kann. Der Wunsch, sich zu betäuben, ist dabei nicht zu unterschätzen. Alkohol spielt oft eine grosse Rolle, aber auch der Missbrauch von Medikamenten, THC oder Kokain ist verbreitet.

In Deutschland werden vermehrt synthetische Drogen entdeckt, die auf Briefpapier geträufelt in die Gefängnisse gelangen. Wird diese Art von Schmuggel auch in Zürich praktiziert?

Die Möglichkeit einer solchen Einfuhr von Drogen ist uns bekannt und sie wurde mit unterschiedlichen Fachpersonen eingehend erörtert. Bislang haben wir jedoch keine Hinweise darauf, dass ein solcher Fall in einer unserer Institutionen vorgekommen ist. Wir haben bereits erweiterte Kontrollmöglichkeiten für synthetische Drogen eingeführt, die jedoch keine zusätzlichen Hinweise auf Schmuggel erbracht haben. Trotz dieser Massnahmen bleiben wir wachsam

und setzen kontinuierlich auf Prävention und Schulung des Personals, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Wir möchten ein so weit wie möglich drogenfreies Umfeld schaffen und damit die Sicherheit aller inhaftierten Personen, aber auch jene der Mitarbeitenden gewährleisten.

Viele Gefängnisärzte berichten, dass in letzter Zeit die Nachfrage nach dem «Angstblocker» Pregabalin gestiegen sei und die Inhaftierten teils sehr aggressiv reagieren, wenn sie den Wirkstoff nicht in der gewohnten, viel zu hohen Dosis bekommen. Wie gehen Sie mit dieser Problematik um?

Pregabalin ist auch in Zürcher Gefängnissen ein Thema, da das Medikament ein hohes Risiko für Abhängigkeit mit sich bringt und von vielen suchterkrankten Menschen konsumiert wird. Bei inhaftierten Personen, die Pregabalin verlangen, wird die medizinische Indikation sorgfältig abgeklärt. Wir verzichten darauf, Pregabalin zu verschreiben, sondern stützen uns auf eine alternative Behandlungsmöglichkeit. Besteht bereits vor der Inhaftierung eine Behandlung mit Pregabalin, wird wenn immer möglich versucht, das Pregabalin abzusetzen und eine andere Medikation einzuführen, die weniger Risiken für eine Suchterkrankung mit sich bringt. Zusätzlich bieten wir umfassende Unterstützung und Beratung für betroffene Personen an, um den Übergang zu alternativen Therapien zu erleichtern. Unser Ziel ist es, die Gesundheit der inhaftierten Personen zu fördern und gleichzeitig das Risiko von Abhängigkeiten zu minimieren. (nig)

Die kriminologisch-forensische Zusammenarbeit während des Vollzugs von Massnahmen

Einblicke in die Betreuung von Sexualstraftätern im Kanton Freiburg

Angesichts der geringen Verfügbarkeit von geeigneten Einrichtungen im Konkordat der lateinischen Schweiz muss die forensische Therapie von Sexualstraftätern in Gefängnissen stattfinden. Sexualstraftäter tendieren dazu, Teams zu spalten. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Kriminologen ist daher unerlässlich und zahlt sich trotz ihrer Komplexität aus.

Corinne Devaud Cornaz,
Agathe Azzola,
Eleonora Renevey,
Martine Courvoisier

In den Kantonen des Strafvollzugskonkordats der lateinischen Schweiz gibt es nur wenige geeignete Einrichtungen zur Betreuung von Sexualstraftätern. Betroffene Personen müssen deshalb im Gefängnis betreut werden. Forensische Therapeuten arbeiten hier neben dem Gefängnispersonal und sollen eine Betreuung bieten, die sowohl auf die klinischen Bedürfnisse des Patienten als auch auf die Ziele des Strafvollzugsplans zugeschnitten ist. Dieser Umstand erfordert eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie ist umso wichtiger, weil es sich bei Sexualstraftätern oft um Personen mit einem hohen Risiko für eine Persönlichkeitsspaltung handelt; die Abschottung im Gefängnis verschärft das Risiko zusätzlich.

Beispiel Freiburg

Im Kanton Freiburg ist das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) für den Vollzug der Verurteilungen zuständig. Es entscheidet über die Fortschritte der inhaftierten Person während des Strafvollzugs und erteilt Aufträge an die Einrichtungen und Fachpersonen des Gesundheitswesens. Ausserdem beobachtet es die Risiken, sammelt Informationen von Partnerstellen und beauftragt bei Bedarf Fachpersonen der beratenden Kommission für bedingte Straferlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit.

Der Kriminologische Dienst der Freiburger Strafanstalt (FRSA) bewertet die Risiken im Verlauf der Inhaftierung einer Person und strebt dabei ein Gleichgewicht zwischen deren Resozialisierung und der öffentlichen Sicherheit an. Die kriminologische Beurteilung stützt sich auf Gespräche, die mithilfe von standardisierten Instrumenten geführt werden, und nutzt den besonderen Blickwinkel der interdisziplinären Partner.

Die forensische Psychiatrie und die forensische Psychologie sind Fachgebiete, die Recht und Strafvollzug miteinander verknüpfen. So ist auch die Abteilung für Therapien des Zentrums für forensische Psychiatrie (ZFP) des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG) im Gefängnis aktiv. Sie berichtet über die Fortschritte der inhaftierten Personen und stellt diese in den Zusammenhang mit ihrer psychiatrischen Pathologie.

Problematik

Verfügen die Fachleute nicht über die relevanten Informationen, wird der betreffende Fall verkürzt dargestellt. Werden die Ergebnisse einer psychotherapeutischen Betreuung nicht mitgeteilt, ist es unmöglich, über die Fortschritte der inhaftierten Person zu entscheiden. So würde beispielsweise der regelmässige Pornografiekonsum eines Sexualstraftäters im Gefängnis unbemerkt bleiben, wenn es keinen Austausch zwischen den Fachleuten gäbe. Solche Informationen müssen unbedingt weitergegeben werden, um die Wiederholung von Straftaten zu verhindern.

Interdisziplinärer Ansatz

Fundierte Entscheidungen sind abhängig vom Zugang auf aktuelle Informationen und einem regelmässigen interdisziplinären Austausch zwischen Fachleuten (Kriminologen, Psychotherapeuten, Vollzugsbeamten, Werkstattleiter, Sozialarbeiter usw.). Dieser Austausch findet formell im Rahmen von interdisziplinären Netzwerksitzungen statt, oder informell dort, wo die Beteiligten im Gefängnisalltag der inhaftierten Personen tätig sind. Er steht im Mittelpunkt der Zusammenarbeit, die für die Entscheidungsfindung, die Betreuung der inhaftierten Personen, die institutionelle Verwaltung der Gefängnisse (dynamische Sicherheit) und die Risikoprä-



Corinne Devaud Cornaz, Assistenzärztin im Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) sowie im Zentrum für forensische Psychiatrie (ZFP)



Agathe Azzola, Rechtspsychologin im Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) sowie im Zentrum für forensische Psychiatrie (ZFP)



Eleonora Renevey, Kriminologin, Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) des Kantons Freiburg

Martine Courvoisier, Leiterin des Kriminologischen Dienstes der Freiburger Strafanstalt (FRSA)-Bellechasse

vention von entscheidender Bedeutung ist. Von dieser bereichsübergreifenden Zusammenarbeit profitiert auch die therapeutische Betreuung, bei der das Behandlungsteam seine klinischen Beobachtungen wiedergibt. Durch das interdisziplinäre Vorgehen wird den inhaftierten Personen eine intensive institutionelle Betreuung mit einer massgeschneiderten psycho-sozialen und gerichtlichen Begleitung geboten. Weit über die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Partner hinaus ist in der Freiburger Strafanstalt ein solides Vertrauensverhältnis entstanden, das auf gegenseitigem Verständnis und den Bemühungen beruht, sich gegenseitig zu kennen und zu respektieren.

Die enge Koordination zwischen den Einheiten ermöglicht den Therapeuten eine zeitliche Abstimmung der Fortschritte mit der Pflege, indem der gerichtliche Rahmen an die psychiatrischen Bedürfnisse des Patienten bzw. der inhaftierten Person angepasst wird. Dieser dialektische Ansatz soll zunächst einen echten Raum für die psychische Pflege gewährleisten und gleichzeitig die Sicherheitsaspekte berücksichtigen.

Zwei Logiken

Diese beiden Logiken sind keineswegs gegensätzlich, sondern müssen ständig hinterfragt werden, um eine Instrumentalisierung der Therapie im Dienst des reinen Risikomanagements zu verhindern. Der Austausch mit den Kriminologen hilft den Therapeuten, die Sicherheitsfrage nicht in den Mittelpunkt zu stellen. Umgekehrt bringt die Teilnahme an Netzwerksitzungen Konsistenz in die Therapie: Die Beobachtungen der Beteiligten helfen, das zwischenmenschliche Funktionieren zu veranschaulichen. Dieser Blick von aussen ergänzt und bereichert die introspektive Arbeit. Der daraus hervorgehende Holding- bzw. Containment-Effekt erweist sich als sehr wirksam, um der Zerrissenheit der Sexualstraftäter entgegenzuwirken.

Umfassende Sicht auf inhaftierte Person

Eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht jeder Berufsgruppe eine umfassende Sicht auf die inhaftierte Person während des Strafvollzugs, sei es in Bezug auf ihre Fortschritte, ihre tägliche Begleitung, die Vorbereitung auf die Entlassung oder Sicherheitsaspekte.

Sie wird durch die kriminologische Beurteilung eingeleitet, die Beobachtungen vor Ort sammelt, einschliesslich klinisch-forensischer Indikatoren, um die Entwicklung der inhaftierten Person im Licht des RPB-Modells (Modell zur Beurteilung und Rehabilitation von Straftätern auf der Grundlage der Prinzipien von Risiko, Bedürfnissen und Empfänglichkeit) zu analysieren.

Innerhalb dieses interdisziplinären Ansatzes, in dem die Kriminologen die Aufgaben der Konfrontation mit der Straftat und der Sicherheit übernehmen, erhält der therapeutische Raum für den Patienten/die inhaftierte Person wieder eine rein klinische Bedeutung und die Therapeuten finden ihre ursprüngliche Aufgabe wieder: primär rehabilitativ tätig zu sein.

Eine solche Zusammenarbeit wird für die Betreuung von Sexualstraftätern unumgänglich. Dennoch erfordert eine effektive Nutzung auf beiden Seiten eine ausgezeichnete Kenntnis der Ziele und der Aufgaben im jeweiligen Bereich sowie Transparenz gegenüber dem Patienten/der inhaftierten Person, die unbedingt einbezogen werden muss, da sonst die gesamte Zusammenarbeit ins Leere laufen würde.

Wir stellen fest, dass diese enge Zusammenarbeit zwischen den am Vollzug der Massnahmen beteiligten Stellen funktioniert. Für die meisten inhaftierten Personen ist sie von Vorteil: Die mit den spezifischen Zielen einhergehenden Anpassungen des Rahmens des Massnahmenvollzugs sowie eine bewusstere Therapieführung haben die Entwicklung der Sexualstraftäter zweifellos begünstigt.

Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter

Das CPT ist besorgt über die Unwirksamkeit einiger Empfehlungen

Bei seinem neunten Besuch in der Schweiz untersuchte das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) die Behandlung von Personen, die sich in der Westschweiz in Polizeigewahrsam oder in Untersuchungshaft befanden. Das CPT überprüfte insbesondere die Umsetzung der schon vor längerer Zeit abgegebenen Empfehlungen. Der Bundesrat hat zum entsprechenden Bericht Stellung genommen.

Patricia Meylan

Im März 2024 besuchte eine Delegation des CPT Justizvollzugsanstalten und polizeiliche Hafteinrichtungen in den Kantonen Waadt, Genf, Freiburg und Wallis. In seinem Bericht unterstreicht das CPT die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den politischen Behörden wie auch mit dem Personal der besuchten Einrichtungen.

Es hält fest, dass «die Schweizer Behörden mehrere Empfehlungen, von denen einige schon vor langer Zeit abgegeben wurden, noch immer nicht umgesetzt haben». Das Komitee hofft, es müsse nicht auf die im Übereinkommen zur Verhütung von Folter vorgesehene öffentliche Erklärung zurückgreifen und zeigt sich insbesondere besorgt über Einschränkungen der Kontakte zur Aussenwelt, über die Überbelegung der Gefängnisse und über bestimmte Verfahrensgarantien.

Verschiedenartige Gewalt

Die vom CPT gesammelten Anschuldigungen betrafen Schläge mit Schlagstöcken, Faustschläge und Fusstritte, Ohrfeigen, gewaltsames zu Boden werfen oder rassistische Äusserungen von Polizisten. In seiner im Januar 2025 veröffentlichten Antwort an das CPT hält der Bundesrat fest, «die zuständigen kantonalen Behörden versichern, dass sie keine rassistisch motivierten Misshandlungen,

Beleidigungen oder Beschimpfungen durch Polizeiangehörige dulden». Der Bundesrat präzisiert, allfällige Missbräuche würden untersucht und disziplinarisch geahndet oder gar strafrechtlich verfolgt.

Zwei vom Komitee befragte Personen gaben an, sie seien von Polizeihunden mehrfach angegriffen und gebissen worden, obwohl sie bereits überwältigt worden waren. Die Fälle haben sich offenbar in Freiburg und in Genf ereignet. Das CPT möchte über die Folgemassnahmen in diesen Fällen informiert werden. Der Bundesrat hält fest, dass der Einsatz von Polizeihunden in den beiden Kantonen streng geregelt sei. Er versichert, dass der Ausschuss informiert werde, sobald die zuständigen Justizbehörden den Sachverhalt festgestellt hätten.

Zur Verhinderung von Misshandlungen bei der polizeilichen Anhaltung empfiehlt das CPT, die Uniformen der Polizeiangehörigen mit einem deutlich sichtbaren und lesbaren Identifikationsmerkmal zu versehen. Eine weitere Empfehlung des Komitees betrifft das Tragen von Bodycams bei Anhaltungen. Der Bundesrat hält fest, dass liege in der Zuständigkeit der Kantone, die betreffenden Behörden würden jedoch auf diese Empfehlungen aufmerksam gemacht.

Folter als eigener Straftatbestand

Das Strafgesetzbuch kennt keinen Straftatbestand der «Folter». Ein solches Verhalten wird als anderer Straftatbestand (Mord, Körperverletzung, Amtsmissbrauch usw.) geahndet. Die CPT legt der Schweiz nahe, die Folter ausdrücklich ins Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Im Jahr 2020 wurde eine entsprechende parlamentarische Initiative (20.504) von Nationalrat Beat Flach eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat beschlossen, diesem Vorstoss Folge zu geben. In seiner Antwort an das CPT hält der Bundesrat fest, dass die RK-N im November 2024 einen Vorentwurf verabschiedet habe,

dass noch in diesem Jahr eine Vernehmlassung zu zwei Varianten durchgeführt würde und dass die Frist für die Umsetzung dieser Initiative auf das Frühjahr 2026 festgelegt sei.

Verfahrensgarantien

Das CPT erinnert daran, dass es seit seinem ersten Besuch in der Schweiz im Jahr 1991 in ständigem Dialog mit der Schweiz stehe, um sicherzustellen, dass allen Personen unter Freiheitsentzug ab dem Zeitpunkt der polizeilichen Anhaltung drei Verfahrensgarantien gewährt würden. Es sind dies das Recht, Drittpersonen über ihre Situation zu informieren, das Recht auf Zugang zu einem Anwalt oder zu einer Anwältin und das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder zu einem Arzt. Gemäss dem CPT müssen diese Rechte «von Beginn des Freiheitsentzugs an – das heisst ab dem Zeitpunkt, in dem die Person von der Polizei ihrer Fortbewegungsfreiheit beraubt wird» gewährt werden. Das CPT hält fest, dass diese Garantien erst ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme wirksam würden, dies trotz entsprechender Empfehlungen an die Schweizer Behörden in seinen sieben vorhergegangenen Berichten.

Diesbezüglich hält der Bundesrat fest, dass «die drei vom Ausschuss erwähnten Verfahrensgarantien in der Schweiz wirksam sind und sogar über die internationalen Standards im betreffenden Bereich hinausgehen». Er betont, dass das Recht auf Benachrichtigung der Angehörigen respektiert werde (vorbehaltlich der Einschränkung wegen Kollisionsgefahr), dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zu einer amtlichen Verteidigung ausreichend seien und dass der Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt gewährleistet sei.

Überbelegung der Gefängnisse

Der Bericht des CPT nennt statistische Daten per 31. Januar 2024. An diesem Stichtag betrug die Rate der Inhaftierten 77 Personen



Die Gefängnisse in Genf und der Waadt sind stark überbelegt. Das Bild zeigt eine Zelle im Lausanner Gefängnis Bois-Mermet, in der ein Einzelbett kurzerhand zum Doppelbett umfunktioniert wurde. Foto: Peter Schulthess, 2017

auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner (+7 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Zum Zeitpunkt des Besuchs der Delegation lag die Auslastung des Gefängnisses Champ-Dollon bei 132 Prozent, jene des Gefängnisses Bois-Mermet bei 166 Prozent. Das CPT hält fest, dass trotz seiner Empfehlungen in den vier vorhergegangenen Berichten die Bemühungen zur Bekämpfung dieses Phänomens nicht ausreichen und gewisse Haftbedingungen «erbärmlich» sei-

en. Er fordert alle kantonalen Behörden auf, «ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Politik zur Verringerung der Überbelegung von Gefängnissen auf kantonaler Ebene umzusetzen und die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden dafür zu sensibilisieren, Haftstrafen nur als letztes Mittel einzusetzen.» Mit anderen Worten: Das CPT fordert die Schweiz auf, sich auf eine Politik einer verminderten Zahl von Strafanstalten zuzubewegen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die laufenden Renovierungs- und Neubauprojekte. Er hält zudem fest, gegenwärtig würde der Einsatz von Electronic Monitoring analysiert. Die Ergebnisse der Analyse würden gegen Ende dieses Jahres vorgelegt. Zudem unterstreicht der Bundesrat, dass die Universität Genf, ganz im Sinne des CPT, ein Forschungsprojekt über den Abbau von Gefängnisstrukturen und Alternativen zum Freiheitsentzug durchführe.

Ein innovatives Projekt

Das Projekt «Je VAUD la peine» fördert die soziale Inklusion von straffällig gewordenen Personen

Mit dem Projekt «Je VAUD la peine» lädt die Fondation Vaudoise de Probation straffällig gewordene Personen zur Teilnahme an Kunstworkshops ein. Über die dabei entstehenden Werke wird ein Dialog mit der Gesellschaft aufgenommen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und der Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Aurélie Stoll,
Claudia Campistol,
François Nicolin

Wer mit dem Gesetz in Konflikt gerät und inhaftiert wird, erfährt tiefgreifende Veränderungen im Leben. Eine Inhaftierung wirkt sich auf die körperliche und psychische Gesundheit, auf die finanziellen Möglichkeiten und den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt aus. Die Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl sowie die Beziehungen zu anderen Menschen werden beeinträchtigt. Das Verhältnis zur Gesellschaft

ist geprägt von einer Dynamik der Ausgrenzung, von Isolation und Stigmatisierung. Bleibt diese über längere Zeit bestehen, behindert sie die soziale Integration und den Ausstieg aus der Kriminalität. Die Fondation Vaudoise de Probation hat nun mit «Je VAUD la peine» ein Projekt initiiert, das die Umbrüche im Leben der Betroffenen abschwächen soll, indem ihre soziale Inklusion gefördert wird und sie die Möglichkeit erhalten, sich anders darzustellen als es die Öffentlichkeit erwartet.

Finanziert wird das Projekt über den Prix Solidarité 2024 der Versicherungsgesellschaft Retraites Populaires. Es bringt die von der Fondation Vaudoise de Probation (FVP) begleiteten straffällig gewordenen Personen mit Fachleuten, Forschenden und Studierenden der Schule für Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne zusammen und integriert so Fachwissen aus der Praxis, Erkenntnisse aus der akademischen Forschung und Erfahrungen mit der Strafjustiz.

Kunstworkshops

«Je VAUD la peine» vermittelt in Workshops Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks in Form von Graffiti und Fotografie. In diesen Workshops können sich straffällig gewordene Personen mit ihren Stärken und Ressourcen auseinandersetzen und ihren Lebensweg überdenken. Sie ermöglichen auch den Aufbau eines Peer-Support-Netzwerks mit anderen Personen, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen, weil sie mit der Strafjustiz in Berührung gekommen oder strafrechtlich verurteilt worden sind.

An den Workshops, die an zwei Tagen im September und Oktober 2024 durchgeführt wurden, nahmen drei Projektleitende, fünfzehn straffällig gewordene Personen, ein Fotograf, ein Graffiti-Künstler und eine Bewährungshelferin teil. Später kamen eine Dozentin und Studierende hinzu, die im Rahmen ihres Masterstudiums in Kriminologie an der Universität Lausanne einen Kurs in Kriminalitätsprävention (LabPrev 2024) ab-





Aurélie Stoll ist Postdoktorandin des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) an der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HSA-FR).



Claudia Campistol ist Koordinatorin-Animatorin bei der Fondation Vaudoise de Probation (FVP).



François Nicolin ist Mitarbeiter des Projekts «Je VAUD la peine».

solviert haben. Aus diesem Austausch zwischen Künstlern und Studierenden gingen ein Audioguide und eine Kurzbiografie zu den einzelnen Werken hervor. Daraus entsteht nun eine Wanderausstellung, die von öffentlichen Diskussionsrunden begleitet wird. Die Ausstellung wird mit einer Vernissage am 25. und 26. September 2025 im Salon des Casinos de Montbenon in Lausanne eröffnet.

Annäherung an die Zivilgesellschaft

«Je VAUD la peine» ist ein solidarisches und innovatives Projekt, das die soziale Inklusion und den Weg aus der Kriminalität unterstützen soll. Solidarisch deshalb, weil es eine Annäherung von straffällig gewordenen Per-

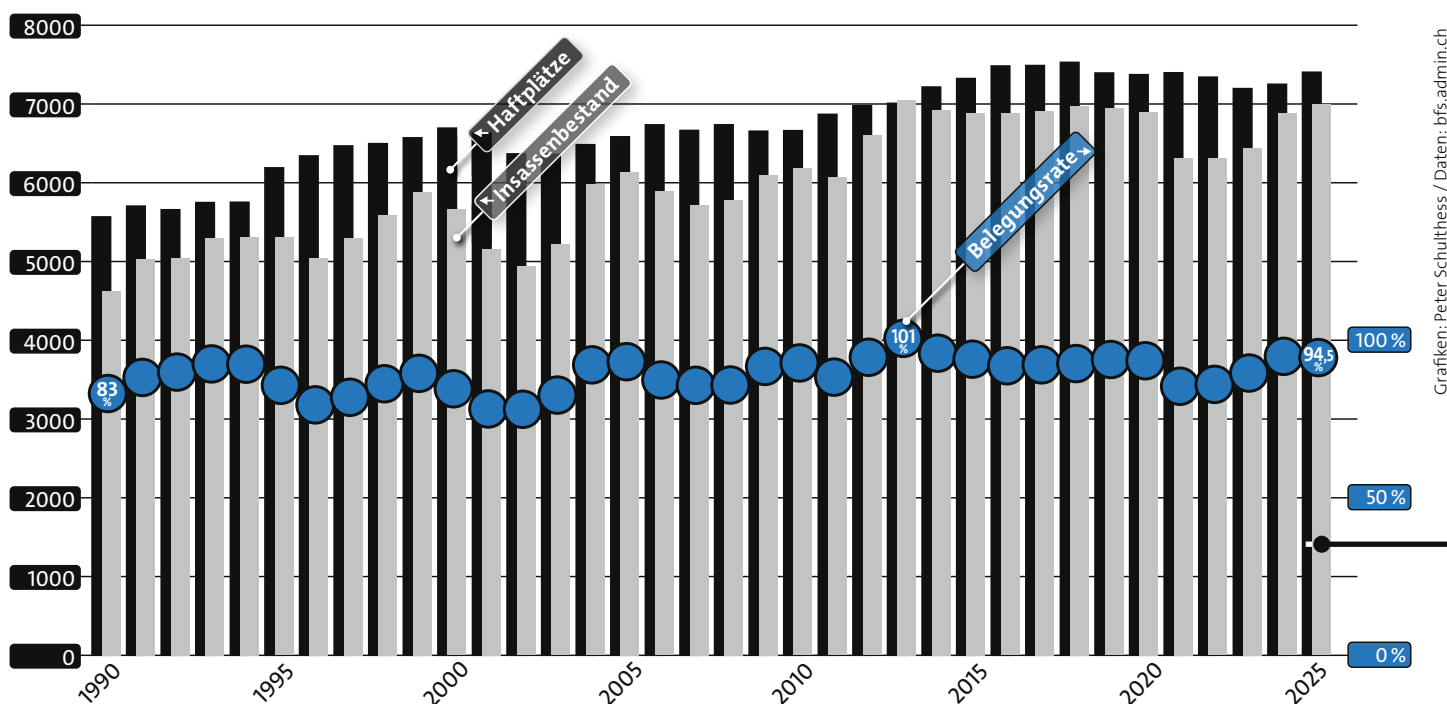
sonen an die Zivilgesellschaft ermöglicht, indem die Kunst als Mittel zur Förderung des Dialogs, des gegenseitigen Kennenlernens und der Interaktion genutzt wird. Innovativ ist das Projekt, weil es für und mit diesen Personen konzipiert wird und deren Erfahrungen und Stimmen berücksichtigt. Dies ermöglicht es, Lehren aus den Erfahrungen zu ziehen, das System zu verbessern und positive Signale für einen Ausstieg aus der Kriminalität zu senden. «Je VAUD la peine» zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Beteiligten viel Zeit und Energie in den Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen investieren. Diese gewährleisten eine sorgfältige, konstruktive und nachhaltige Zusammenarbeit.



In den Workshops konnten gerichtlich belangte Personen ihre Gefühle und Gedanken künstlerisch ausdrücken sowie neue wertvolle Beziehungen knüpfen. Ab 25. September 2025 sind die Werke im Casino de Montbenon in Lausanne zu sehen. Fotos: Projekt «Je VAUD la peine»

Rekordhohe Anzahl von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Erhebung des BFS zum Freiheitsentzug

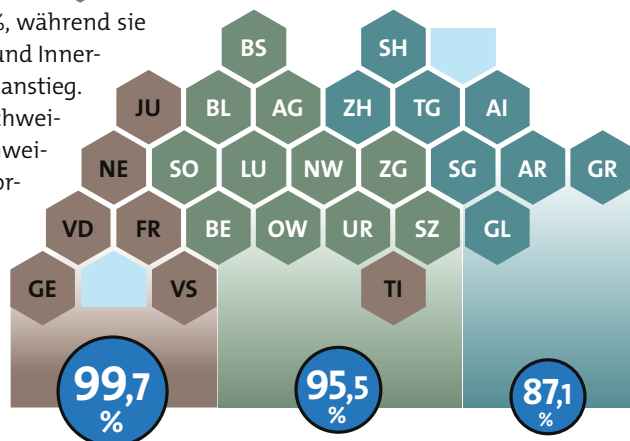


Grafiken: Peter Schultness / Daten: bfs.admin.ch

Am 31. Januar 2025 waren in der Schweiz **6994 Personen inhaftiert** ■. Das waren 2% mehr als am entsprechenden Stichtag 2024.

Auch die **Zahl der Haftplätze** (■ 7404) und der Justizvollzugseinrichtungen (90) ist gegenüber dem 31. Januar 2024 ebenfalls angestiegen. Das hatte eine Stabilisierung der **Belegungsrate** ● schweizweit bei 94,5% zur Folge.

Zwar ist die Belegungsrate für die ganze Schweiz gegenüber 2024 gleichgeblieben, doch es gab regionale Verschiebungen. Im Konkordat der lateinischen Schweiz ■ sank die Rate von 102,4% auf 99,7%, während sie im Konkordat der Nordwest- und Inner-schweiz ■ von 92,7% auf 95,5% anstieg. Weiterhin unter der gesamtschweizerischen Rate liegt das Ostschweizer Konkordat ■ mit 87,1% (Vorjahr 88,4%).



Von den 6994 inhaftierten Personen befanden sich **62,4%** im **Straf- oder Massnahmenvollzug (inkl. vorzeitigem Strafantritt)**,

31,6% sassen in **Untersuchungs- oder Sicherheitshaft**,

31,6 %

und **6%** waren aus **anderen Gründen** inhaftiert.

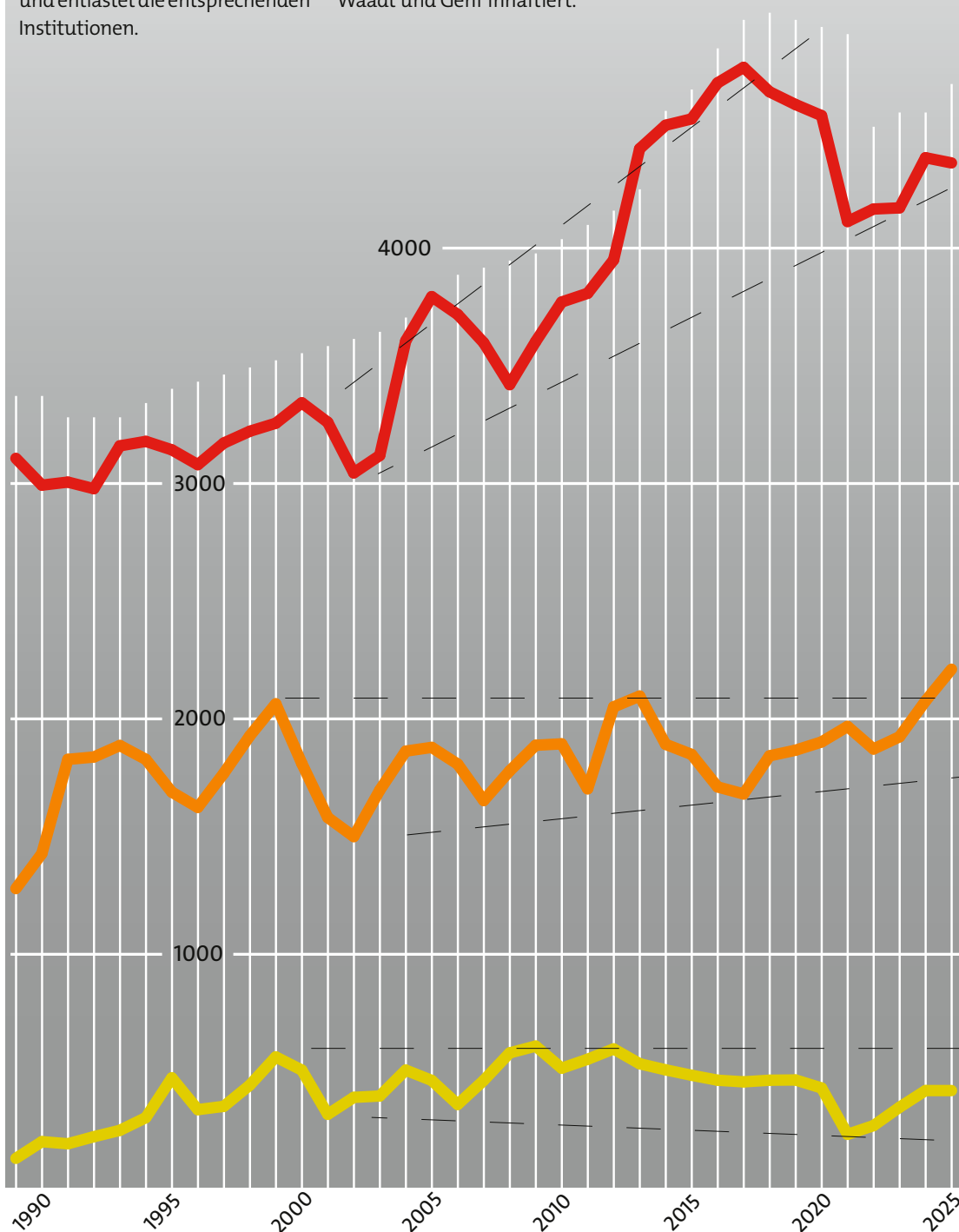
6%

Die Anzahl der Personen im **Straf- und Massnahmenvollzug (inklusive vorzeitigem Strafantritt)** nimmt in der langfristigen Tendenz zu. Das ist hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückzuführen: Erstens verlängert sich die Aufenthaltsdauer, und zweitens nimmt der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug zu. Das reduziert die Anzahl der Personen in Untersuchungshaft und entlastet die entsprechenden Institutionen.

Am 31. Januar 2025 befanden sich **2211 Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft** (+7% gegenüber 2024). Das ist der höchste Wert für diese Haftform seit Erhebungsbeginn im Jahr 1988. Von diesen 2211 Personen waren 93% Männer und 79% ausländische Staatsangehörige. Etwas mehr als die Hälfte der Untersuchungshäftlinge war in den Kantonen Zürich, Waadt und Genf inhaftiert.

In die Gruppe **andere Gründe** fallen die **Ersatzfreiheitsstrafen** (für Geldstrafen und Bussenumwandlungen, **201 Personen**) sowie die **Ausschaffungshaft** (Zwangsmassnahmen nach Ausländer- und Integrationsgesetz, **220 Personen**).

Die Aufenthaltsdauer beträgt in dieser Gruppe nur wenige Tage.



Von der Geschichte in die Zukunft

Was können wir aus der Geschichte lernen, um die aktuelle und künftige Praxis im Umgang mit Akten von ausserfamiliär untergebrachten Kindern zu verbessern?

Das Bundesamt für Justiz (BJ) führte in Bern eine interdisziplinäre Tagung unter dem Titel «Von der Geschichte in die Zukunft: die Bedeutung von Akten für ausserfamiliär untergebrachte Kinder» durch. Der Anlass entstand im Rahmen des Programms «erinnern für morgen».

Giorgia Pancaldi



Giorgia Pancaldi, Fachmitarbeiterin BJ, zuständig für Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen.

Das BJ richtet an 190 schweizerische Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene jährlich Betriebsbeiträge in Höhe von rund 80 Millionen Franken aus. Unser Team überprüft im Rahmen von Inspektionen, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt sind. Dabei liegt der Schwerpunkt seit einigen Jahren auf den Akten der in den Institutionen lebenden Kinder und Jugendlichen.

Die Überprüfung basiert auf dem Austausch mit der Leitung und dem pädagogischen Personal der Institutionen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone. Im Mittelpunkt stehen das Verständnis der verschiedenen Phasen der Fremdplatzierung, die Überwachung der individuellen Förderplanung, die wichtigsten Punkte der Evaluation des Platzierungsprozesses sowie besondere Ereignisse oder schwerwiegende Vorfälle.

Brücke zwischen Vergangenheit und heute

Bei der Inspektion einer Erziehungseinrichtung wurden wir von einer Historikerin begleitet, die im Fachbereich «Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» (FSZM) des BJ arbeitet. Zu den Aufgaben dieses Fachbereichs gehören die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an die Opfer von FSZM und die Veröffentlichung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Thematik. Dank der Begleitung durch diese Kollegin konnte in den Gesprächen eine Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart geschlagen werden.

In den Erfahrungsberichten von ehemals Betroffenen tauchen – neben erlittener Gewalt und Misshandlung – immer wieder verschiedene andere Elemente auf: mangelnde Informationen über die Gründe für die Fremdplatzierung und deren Dauer, fehlende Mitsprache der Jugendlichen, Trennung von der Familie mit seltenem oder keinem Kontakt zu Angehörigen, ein

standardisierter Umgang ohne Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse sowie Mangel an qualifiziertem Personal und angemessener Aufsicht.

Obwohl sich die Betreuung von Heimkindern dank der Professionalisierung der Sonderpädagogik deutlich verbessert hat, scheinen einige Erfahrungen aus der Vergangenheit auch heute noch nachzuwirken.

Ziel und Inhalte der Tagung

Ziel der Tagung vom 22. November 2024 war es, Betroffene und Fachpersonen aus Praxis und Forschung zusammenzubringen und einen Raum für den Dialog und Austausch über Erfahrungen und Praktiken, ob in der Vergangenheit oder heute, zu schaffen. Die Tagung richtete sich in erster Linie an die kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, um ihnen die für ihre Aufgabe massgebenden Informationen zu vermitteln. Ihre Erkenntnisse und Überlegungen können sie dann mit den betreffenden Institutionen teilen.

Die interdisziplinäre Tagung war in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil wurden vier Perspektiven hervorgehoben: die Forschungsperspektive, die Perspektive der Betroffenen, die Sicht der Staatsarchive und die aktuellen Beobachtungen und Erkenntnisse des BJ.

Aus der Forschungsperspektive wurde beleuchtet, was sich aus Akten von ehemals Betroffenen über die Geschichte der Fremdplatzierung erfahren lässt. Die Erfahrungsberichte der betroffenen Personen gaben wertvolle Einblicke in ihren Lebensweg und insbesondere darüber, wie sich die Einsicht in ihre Akte auf ihr Leben ausgewirkt hat und inwiefern damit die Gefahr einer erneuten Traumatisierung verbunden war. Eine Staatsarchivarin erläuterte die Rolle der Archive. Sie berichtete über ihre Erfahrungen aus der Begleitung bei der Akten-einsicht und über die Herausforderungen der aktuellen Archivierungspraxis. Schliess-



Die Tagung richtete sich in erster Linie an die kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, um ihnen die für ihre Aufgabe massgebenden Informationen zu vermitteln. Foto: BJ

lich gab das BJ anhand seiner Erkenntnisse einen Einblick in die Vielfalt der aktuellen Praxis in der Schweiz.

Der zweite Teil bestand aus World Cafés für den Austausch in Kleingruppen. In diesen Diskussionen wurden verschiedene Perspektiven erkundet: die Erfahrungen von «Care leavers», die Ausbildung von Fachpersonen, die Praxis in den Institutionen, die Rolle der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Partizipation der Kinder und die Frage der Archivierung.

Diese Tagung hat aufgezeigt, dass die Aktenverwaltung in den Institutionen mehr Fragen aufwirft als sie Antworten bereithält. Immerhin zeichnet sich ein Konsens ab: nämlich die Notwendigkeit, einen Rahmen zu definieren, der Schutz, Transparenz und Partizipation in Einklang bringt. Ausserdem erscheint es wichtig, diese Überlegungen in die Grundausbildung in Sozialarbeit einzubeziehen und den Austausch mit den zuständigen Behörden zu intensivieren, um eine gemeinsame Linie festzulegen und sich gleichzeitig mit der Integration neuer Technologien zu befassen.

Offene Fragen und Ausblick

Der Austausch zwischen den Teilnehmenden hat viele Fragen aufgeworfen:

- Warum sind schriftliche Aufzeichnungen bei der Begleitung der ausserfamiliären Unterbringung wichtig?
- Welche Aufzeichnungen sind zu erstellen, für wen sind sie bestimmt und nach welchen Kriterien werden sie in die Akten der Kinder aufgenommen?
- Inwieweit können die betroffenen Kinder Zugang zu den sie betreffenden Unterlagen erhalten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Partizipation der Kinder an Entscheidungen, die sie direkt betreffen, nicht nur wirksam, sondern auch dokumentiert ist?

- Wie lässt sich die Akte in ein echtes Arbeits- und Hilfsmittel für die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern umwandeln?
- Welche Dokumente sind zu archivieren und für welche Dauer?
- Wie wird angesichts der ständigen Weiterentwicklung von Systemen und Programmen die Archivierung digitaler Akten gehandhabt?

Diesbezüglich wurden bereits Überlegungen angestellt. Einige Erziehungseinrichtungen haben ihre Praxis angepasst, indem sie insbesondere die Transparenz erhöht und die Partizipation bei der Verwaltung der Akten verstärkt haben. Wir sind gespannt auf die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich und ihre konkreten Auswirkungen.



Ein Programm des Bundes zur Vermittlung der Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Un programme de la Confédération pour transmettre l'histoire des mesures de coercition à des fins d'assistance et des placements extrafamiliaux

Un programma della Confederazione per tramandare la storia delle misure coercitive a scopo assistenziale o di collocamenti extrafamiliari



Die psychische Gesundheit fördern und schützen

Neue Empfehlung des Europarates

Die Förderung und der Schutz der psychischen Gesundheit von Häftlingen und Personen auf Bewährung gewährleisten nicht nur ihre menschliche Würde, sondern erleichtern auch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Der Europarat erachtet es daher als wichtig, dass diese Personen so bald als möglich nach der Aufnahme in die Anstalt die erforderliche Unterstützung erhalten.

Folco Galli

Die Versorgung der psychischen Gesundheit von Häftlingen und Personen auf Bewährung sollte gemäss Äquivalenzprinzip die gleiche Qualität aufweisen wie jene der Allgemeinbevölkerung. Dies unterstreicht die am 26. Februar 2025 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedete Empfehlung über die Förderung der psychischen Gesundheit und die Behandlung von psychischen Störungen von Häftlingen und Personen auf Bewährung. Die Versorgung der psychischen Gesundheit sollte auch kulturelle und geschlechtsspezifische Faktoren berücksichtigen. Denn das Verständnis dieser Unterschiede ermöglicht es dem Gesundheitspersonal, eine wirksamere und besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmte Versorgung zu leisten. Die neue Empfehlung bekräftigt ferner den in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen verankerten Grundsatz, dass Personen, deren psychischer Gesundheitszustand keinen Freiheitsentzug in einer Justizvollzugsanstalt zulässt, in einer eigens dafür geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden sollten.

Trennung und Einzelhaft

Wenn eine inhaftierte Person wegen ihres psychischen Gesundheitszustandes von den Mitgefangenen getrennt werden muss, sind die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu beach-

ten, hält die Empfehlung des Europarates fest. Insbesondere muss der getrennten inhaftierten Person «täglich mindestens zwei Stunden echter zwischenmenschlicher Kontakt» ermöglicht werden. Die Einzelhaft darf als Disziplinarstrafe nur in Ausnahmefällen und für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum verhängt werden. Sie darf nicht verhängt werden, wenn dadurch der psychische Gesundheitszustand der inhaftierten Person verschlimmert würde.

Vielseitige Aktivitäten und soziale Kontakte

Die Empfehlung listet verschiedene Massnahmen auf, mit denen die psychische Gesundheit der Personen im Justizvollzug gefördert werden kann. Dazu zählen die Schaffung eines wohlwollenden Umfelds, Information und Aufklärung, der Zugang zu psychosozialen Diensten während der ganzen Dauer des Justizvollzugs sowie die Berücksichtigung von sozialen Faktoren wie Armut oder Diskriminierung. Ferner sollte der Justizvollzug ein vielseitiges Programm an Aktivitäten bieten, namentlich in den Bereichen Bewegung und Sport, Aus- und Weiterbildung sowie Kultur. Besonders wichtig sind auch die Förderung von sozialen Kontakten mit der Familie, den Mitgefangenen und der Gemeinschaft sowie die Begleitung auf dem Weg zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Umfassender Schutz

Die verantwortlichen Behörden sollten laut Empfehlung überdies Massnahmen zum Schutz der psychischen Gesundheit treffen. Sie sollten mit Bildungs- und Behandlungsprogrammen den missbräuchlichen Konsum von legalen und illegalen Substanzen bekämpfen sowie den Zugang zu Kriseninterventionsdiensten gewähren. Ferner sollten sie systemische Probleme angehen, die sich negativ auf die psychische Gesundheit im Justizvollzug auswirken. Insbesondere soll-

ten sie die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen, damit die Gesundheitsdienste genügend Fachleute rekrutieren können.

Suizide verhindern

Nach Ansicht des Europarates verletzen die verantwortlichen Behörden das von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Leben, wenn sie nicht angemessene Massnahmen ergreifen, um Suizide zu verhindern. Sie sollten deshalb Strategien zur Prävention von Selbstverstümmelungen und Suiziden entwickeln und umsetzen. Sie sollten zudem die Risikolage beurteilen und gefährdeten Personen einen schnellen Zugang zu Beratungsstellen garantieren oder sie in anderer Form unterstützen – zum Beispiel durch eine Therapie, durch eine medikamentöse Behandlung oder durch familiäre und soziale Unterstützung.

Kontinuierliche Betreuung

Ausführlich geht die Empfehlung auf die Betreuung von Personen mit psychischen Störungen ein. Sie beginnt mit der Untersuchung, die bei der Aufnahme in die Anstalt sowie vor der Entlassung oder zu Beginn der Bewährung erfolgt und nötigenfalls erneuert wird. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Hinweise auf psychische Störungen, sollten die betroffenen Personen umfassend medizinisch untersucht werden. Die verantwortlichen Behörden sollten den Personen mit psychischen Störungen den Zugang zu einer Reihe von wirksamen Behandlungsoptionen erleichtern. Die Behandlung sollte durch Fachpersonal oder durch allgemeine psychosoziale Dienste – so weit als möglich im Rahmen eines multidisziplinären Ansatzes – erfolgen. Die Behandlung sollte auf der freien und informierten Zustimmung der betroffenen Personen beruhen, ausser sie könne aus gesetzlich festgelegten medizinischen Gründen ohne deren Zustimmung erfolgen.

Interventionen in Krisensituationen sollten gemäss Empfehlung so weit als möglich im Rahmen eines therapeutischen Ansatzes unter der Aufsicht des Gesundheitspersonals erfolgen und keinen strafenden Charakter haben. Dabei sollten die Anwendung von Gewalt und Zwangsmassnahmen sowie die Trennung von den Mitgefangenen möglichst vermieden werden, weil solche Massnahmen den Zustand der betroffenen Person verschlechtern können.

Das Personal unterstützen und schulen

Die verantwortlichen Behörden sollten das für die Förderung und den Schutz der psychischen Gesundheit zuständige Personal bei

der Bewältigung des Stresses unterstützen, der mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbunden ist. Sie sollten ihr Augenmerk auch auf die Ausbildung richten, damit das Personal wirksam mit den betroffenen Personen interagieren, die Qualität der Versorgung verbessern und das Risiko negativer Auswirkungen verringern kann. Die Ausbildung sollte das Personal zudem befähigen, mit arbeitsbedingten psychischen Belastungen umzugehen. Schliesslich sollten die Mitgliedsstaaten systematisch anonymisierte Daten über Personen mit psychischen Störungen im Justizvollzug erheben, um gestützt darauf eine effiziente Planung der Gesundheits-

dienste zu ermöglichen und die Forschung im Hinblick auf eine verbesserte Versorgung zu erleichtern.

Psychisch Kranke profitieren von einem breiten Arbeits- und Freizeitangebot sowie von der hohen Strukturierung einer Institution. Das Bild zeigt eine Maltherapie-Sitzung in der Justizvollzugsanstalt Realta (GR).
Foto: Peter Schulthess



«Eine Zugkraft ausüben und als Messlatte dienen»

#prison-info: Welche Gründe haben den Europarat bewogen, die neuen Empfehlungen zur psychischen Gesundheit zu verabschieden?

Ronald Gramigna: Bei den Besuchen des Anti-Folter-Ausschusses (CPT) sowie bei Kontakten mit den für den Justizvollzug zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hat sich deutlich gezeigt, dass die psychischen Erkrankungen überall zugenommen haben. Namentlich landen heute viele Personen, die früher in der Allgemeinpsychiatrie behandelt wurden, im Freiheitsentzug, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer psychischen Störung ein kleineres oder grösseres Delikt begangen haben. Diese Personen müssen adäquat behandelt werden. Deshalb braucht es neben den allgemeinen Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen eine spezifische Empfehlung über die Versorgung und Förderung der psychischen Gesundheit.

Wer war an der Erarbeitung der neuen Empfehlung beteiligt?

Der Rechtswissenschaftler und Kriminologe Dirk van Zyl Smit und ich haben einen ersten Entwurf der Empfehlung und des erläuternden Berichts erarbeitet, den wir dann aufgrund der intensiven Diskussionen und Beratungen im neunköpfigen Rat für strafrechtliche Zusammenarbeit (Council for Penological Co-operation PC-CP) fortlaufend überarbeitet und verbessert haben. In offenen Sitzungen wurden auch die Stimmen der nicht im PC-CP vertretenen Mitgliedsstaaten, des Anti-Folter-Ausschusses, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie von Nichtregierungsorganisationen angehört und berücksichtigt. Es hat einen langen Atem gebraucht, aber so ist es uns gelungen, einen grossen Konsens zu erreichen und die Empfehlung sowie den erläuternden Bericht doch vergleichsweise rasch in zwei Jahren zu erarbeiten. Darauf konnten die beiden Dokumente vom Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (European Committee on Crime Problems CDPC) gutgeheissen und vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet werden.



Ronald Gramigna, promovierter Psychologe und Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, ist Co-Autor der neuen Empfehlung und des erläuternden Berichts des Europarates. Foto: Peter Schultheiss

Wie verliefen die Diskussionen in den Gremien des Europarates?

Die Diskussionen waren sehr sachlich. Am meisten zu reden gab die Formulierung des wichtigen und unbestrittenen Äquivalenzprinzips. Namentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht des Staates die Versorgung der psychischen Gesundheit von inhaftierten Personen «mindestens» die gleiche Qualität aufweisen sollte wie jene der Allgemeinbevölkerung. Diese Idee wurde dann aber fallengelassen, die Empfehlung hält schlicht und einfach fest, dass die Versorgung die gleiche Qualität aufweisen sollte.

Welche Bedeutung hat die neue Empfehlung für die Schweiz?

In der Schweiz stehen in der Psychiatrie bekanntlich zu wenig Plätze für die Behandlung von straffälligen Personen mit psychischen Störungen zur Verfügung. Selbst nach der Erweiterung des Zentrums für Stationäre Forensische Therapie in Rheinau wird in diesem Punkt weiterhin Handlungsbedarf bestehen. Auch bezüglich der langen Wartezeiten ist die psychiatrisch-

psychologische Versorgung nicht überall so gut wie sie sein könnte, was aber auch für die Situation ausserhalb der Gefängnismauern zutrifft.

Welche weiteren Punkte sind bedeutsam?

Eine Empfehlung des Europarates entfaltet dann eine nachhaltige Wirkung, wenn sie nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner abbildet, sondern etwas über die bestehende Situation hinausgeht. Wenn sie allerdings zu weit darüber hinausgeht, stösst sie auf Widerstand. Die Schwierigkeit besteht also darin, einen Konsens zu finden, damit die Empfehlung von den Mitgliedsstaaten verabschiedet wird, sie aber gleichzeitig eine Zugkraft ausüben und als Messlatte dienen kann. In diesem Sinne sind in der vorliegenden Empfehlung insbesondere drei Punkte bedeutsam: das bereits erwähnte Äquivalenzprinzip, das nicht ein für alle Mal erreicht ist, sondern auf dessen Einhaltung wir immer wieder achten müssen; die vermehrte Berücksichtigung kultureller und geschlechtsspezifischer Faktoren sowie die Ausbildung und Unterstützung des Vollzugspersonals, wo wir dank den Kursen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug gut unterwegs sind. (gal)

Weitere Informationen

Die Empfehlung über die Förderung der psychischen Gesundheit und die Behandlung von psychischen Störungen von Häftlingen und Personen auf Bewährung sowie der erläuternde Bericht sind auf der Website des Europarates (www.coe.int) auf Französisch (Recommandation relative à la promotion de la santé mentale et à la prise en charge des personnes détenues ou en probation) oder auf Englisch (Recommendation regarding the Promotion of Mental Health and the Management of Mental Disorders of Prisoners and Probationers) abrufbar.

Kurzinformationen

Global Prison Trends 2024: Rekordzahl an Inhaftierten

Noch nie befanden sich weltweit so viele Personen im Freiheitsentzug wie im Jahr 2024: 11,5 Millionen Menschen. Und noch nie waren so viele Länder mit überfüllten Einrichtungen konfrontiert. Das zeigt der jüngste Bericht Global Prison Trends 2024 der NGO Penal Reform International (PRI). Seit dem Jahr 2000 ist die Gesamtzahl inhaftierter Personen weltweit um 27% gestiegen, was etwas weniger ist als der geschätzte Anstieg der Weltbevölkerung im gleichen Zeitraum (31%). Rund ein Drittel dieser Personen befindet sich in Untersuchungshaft.

Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen Kontinenten und Regionen: Besonders starke Anstiege wurden in Südamerika (plus 224%) und Westasien (141%) verzeichnet. In Amerika nahm die Zahl der Inhaftierten um 39% zu, in Asien um 43% und in Afrika um 53%. In Europa hingegen ist sie um 26% gesunken. Dies spiegelt den starken Rückgang der Gefängnisinsassen in Russland (-59%) und auch in Mittel- und Osteuropa (-48%) wider. Ohne Russland ist die Zahl der Gefängnisinsassen in Europa um 12% gestiegen.

In 59 Ländern beläuft sich die nationale Belegungsrate auf 150% und in 8 Ländern sogar auf rund 300%. Auch elf europäische Länder melden eine Überbelegung, darunter z.B. Slowenien (133%), Frankreich (123%) und Kroatien (113%). Eine geringe Anzahl von Ländern hat einen Rückgang der Gefängnispopulation gemeldet, darunter die Niederlande und Estland. Weltweit agieren lediglich 30% der nationalen Systeme innerhalb der vorhandenen Kapazitäten. Die Lebensbedingungen der inhaftierten Personen haben sich aufgrund dieser Entwicklungen in den letzten zwanzig Jahren weltweit markant verschlechtert. Aber auch die Mitarbeitenden leiden: unter mangelnder Zeit, mangelnden Ressourcen und Stress.

In ihrem Bericht führen die Autoren die Gründe für die Überbelastungen der Gefängnisse auf und formulieren Strategien zu deren Entlastung, beispielsweise die Förderung von alternativen Sanktionen wie Electronic Monitoring, gezielte Entkriminalisierungsmassnahmen und die Bekämpfung von sozialer Ungerechtigkeit. (SKJV/nig)

Bundesgericht: Inhaftierter darf Anwalt nicht mit Geld aus dem Zweckkonto bezahlen

Ein Gefängnisinsasse im Kanton Bern wollte seinen Anwalt mit Geldern aus dem sogenannten Zweckkonto bezahlen. Die Berner Justiz untersagte ihm diesen Wunsch. Das sei nicht mit dem Zweck dieses Kontos vereinbar, so die Begründung. Der wegen Mord verurteilte Mann gelangte daraufhin ans Bundesgericht. Dieses bestätigte im Januar 2025 den Entscheid der Berner Justiz. In seinem Urteil verwies das Bundesgericht auf die Bestimmungen für die Verwendung des während des Vollzugs erlangten Arbeitsentgelts: Die Inhaftierten können

nur teilweise frei darüber verfügen. Die Gelder des Zweckkontos sind primär für die persönlichen Auslagen zu verwenden, wenn das Guthaben auf dem Freikonto nicht ausreicht. Ausserdem hat damit die Bezahlung von AHV-/IV-Beiträgen, Gesundheitskosten, Rückforderungen der Opferhilfe und weiterer zweckgebundener Ausgaben zu erfolgen.

Das Strafgesetzbuch enthält eine Rahmenvorschrift für das Arbeitsentgelt. Details werden im kantonalen Recht geregelt. Die in diesem Fall geltenden Berner Bestimmungen

erachtet das Bundesgericht für korrekt. Die Regelung sieht ein Frei-, ein Zweck- und ein Sperrkonto vor. Diese Konten werden nach einem bestimmten Schlüssel mit dem durch Arbeit verdienten Geld gespeist. Während das Freikonto für persönliche Auslagen und die Bezahlung der Verfahrenskosten genutzt werden kann, ist die Verwendung des Geldes aus dem Zweckkonto geregelt, und das Sperrkonto ist grundsätzlich unantastbar. Es soll der Finanzierung des Austritts sowie des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach dem Vollzug dienen. (nig)

Aargauer Regierung: Theater im Gefängnis «nicht zwingend nötig, aber sinnvoll»

«Braucht es eine Theateraufführung in einer Justizvollzugsanstalt? Wenn ja, warum?» Der Aargauer SVP-Grossrat Mario Gratwohl stellte im vergangenen Jahr kritische Fragen zum Gefängnistheater in Lenzburg. Nun hat der Regierungsrat darauf geantwortet: Zu den Sicherheitsbedenken des Grossrats schrieb die Regierung, dass mögliche Sicherheitsrisiken durch die JVA Lenzburg geprüft würden. Sie beurteilt bei den am Theater interessierten Gefangenen unter anderem die Teamfähigkeit, psychische Erkrankungen und das Vollzugsverhalten. Nach positiver Bewertung absolvieren die Gefangenen zudem ein Casting.

Zur Kernfrage der Interpellation, ob eine JVA Theateraufführungen brauche, heisst es: Nein, nicht zwingend. Würde auf diese aber verzichtet, «wäre das gesetzlich vorgegebene Freizeitangebot um eine in verschiedener

Hinsicht äusserst sinnvolle Freizeitbeschäftigung ärmer.» Die Theaterarbeit fördere und stärke die sozialen Kompetenzen, die Rücksichtnahme, die Kritikfähigkeit, die Teambildung und das Selbstbewusstsein. «Auch gehört eine gehörige Portion Mut dazu, sich vor Zuschauenden als Gefangener zu zeigen. All dies trägt zur Resozialisierung bei.»

Zudem seien die Aufführungen auch eine «der raren Möglichkeiten der Öffnung nach aussen». Dadurch könne die Öffentlichkeit für die Ziele und die Arbeit des Strafvollzugs sensibilisiert werden. Der Regierungsrat stellte zudem klar, dass keine Steuergelder ins Theaterprojekt fliessen: «Das finanzielle Risiko trägt allein der Verein 'Ausbruch', der sich von Eintrittsgeldern sowie Spenden und einer Unterstützung durch das Bundesamt für Kultur finanzieren muss», heisst es in der Antwort.

SKJV startet Projekt zu Suizidprävention

Im Jahr 2023 gab es in der Schweiz acht Suizide im Freiheitsentzug, 2022 sogar dreizehn Suizide. Jeder vollendete Suizid oder Suizidversuch ist sehr belastend für die Angehörigen und das Fachpersonal. Das aktuelle Projekt zur Suizidprävention des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug SKJV geht den Bedürfnissen des Vollzugspersonals nach. Ziel ist ein umfassender Überblick über den Umgang mit Suizid und Suizidalität in Forschung und Praxis. Grundlage dafür bilden sowohl eine Befragung der Teilnehmenden an der Grundausbildung des SKJV, als auch strukturierte Interviews mit Fachpersonen aus den Institutionen und den Bewährungsdiensten. Basierend auf der gewonnenen Übersicht werden die Bildungsinhalte und -angebote angepasst.

ZH: Rückkehrberatung bewährt sich

Die Beratung für ausländische Straftäterinnen und Straftäter, welche die Schweiz nach verbüsster Strafe verlassen müssen oder wollen, hat sich in Zürich bewährt. Der Kanton setzt deshalb das Pilotprojekt «Rückkehrberatung im Justizvollzug» ab 2026 dauerhaft um. Die Rückkehrberatung will dazu beitragen, dass den betroffenen Personen der Neustart in der Heimat gelingt und sie nicht erneut straffällig werden. Seit Projektbeginn 2023 bis Ende 2024 meldeten sich 309 Straftäterinnen und Straftäter für eine Rückkehrberatung an; insgesamt wurden in diesem Zeitraum 545 Beratungsgespräche durchgeführt.



Foto: Peter Schulthess, 2024

BE: Gefängnis Burgdorf schafft mehr Plätze



Foto: Peter Schulthess, 2013

Das Regionalgefängnis Burgdorf hat eine neue Abteilung für Kurzstrafen mit 40 Plätzen in Betrieb genommen. Der Kanton reagiert damit auf die Zunahme der Ersatzfreiheitsstrafen. In Burgdorf, wo normalerweise im Schnitt etwa 110 Personen untergebracht sind, liess der Kanton Arbeitsräume in Zellen für 40 Personen umwandeln. Ursprünglich wollte die Regierung in Burgdorf Container für zusätzliche Haftplätze installieren, doch der Grosse Rat lehnte den Kredit von 5,6 Millionen Franken ab.

SG: Regionalgefängnis setzt auf Co-Leitung

Der Kanton St. Gallen setzt erstmals auf eine Co-Leitung im Justizvollzug. Damit wolle man den steigenden Anforderungen und dem Ausbau des Regionalgefängnisses Altstätten gerecht werden, schreibt die Staatskanzlei St. Gallen. Bis 2028 soll das Regionalgefängnis Altstätten von 45 Haftplätzen auf 126 Plätze erweitert werden. Seit dem 1. April teilen sich nun der bisherige Gefängnisleiter Silvio Fausch und die bisherige Stellvertreterin Monika Haaf die Leitung. Silvio Fausch verantwortet die äusseren Angelegenheiten, Monika Haaf ist für die interne Leitung zuständig.



SG: Neuer Direktor für die Strafanstalt Saxerriet



Die Strafanstalt Saxerriet in Sennwald wird neu von Michael Heuberger geleitet. Der 46-Jährige folgt auf Barbara Looser Kägi, die seit Anfang Februar das Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen leitet. Michael Heuberger leitete ab 2021 den Sozialdienst des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden. Er verfügt gemäss der Medienmitteilung des St. Galler Sicherheits- und Justizdepartements «über eine fundierte akademische Ausbildung in Sozialer Arbeit, Management sozialer Dienstleistungen sowie Organisationsberatung und -entwicklung». Während seiner Zeit im Sozialdienst, der Berufsbeistandschaft, der Stiftung Suchthilfe und in der Beratungsstelle für Familien habe Heuberger verschiedene Aspekte des Justizvollzugs kennengelernt.

Neue Plattform zur Stärkung der Kinderrechte



Kinderrechte sind in der Schweiz gesetzlich verankert, ihre Umsetzung ist jedoch anspruchsvoll. Die neue online-Plattform kidlex.ch soll die praktische Umsetzung der Kinderrechte in der professionellen Betreuung erleichtern. Initiiert wurde das Projekt vom Branchenverband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche Youvita. Die Plattform bietet theoretische Grundlagen, praxisbezogene Hilfsmittel und einen Chatbot, der auf individuelle kinderrechtliche Fragestellungen eingeht. Mit diesem Angebot richtet sich [kidlex](http://kidlex.ch) an Fachpersonen und Organisationen in der Kinder- und Jugendbetreuung sowie an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Die Plattform soll langfristig ausgebaut werden, um auch weitere Berufsgruppen wie Lehrpersonen oder Polizeiangehörige einzubeziehen. Finanziert wurde [kidlex](http://kidlex.ch) durch Youvita und im Rahmen des Kinderrechtekredits des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV). www.kidlex.ch

TI: Zwei neue Erziehungseinrichtungen für Minderjährige

In den nächsten Jahren werden im Tessin zwei Erziehungseinrichtungen für Jugendliche gebaut: ein geschlossenes Zentrum in Arbedo-Castione und ein offenes Zentrum in Lugano. Die Bauarbeiten im Quartier Molino Nuovo in Lugano haben bereits begonnen. Das siebenstöckige Gebäude soll künftig 47 Jugendlichen aus schwierigen familiären Verhältnissen ein Zuhause bieten – 35 in stationärer Betreuung und 12 in Tagesbetreuung. Das geschlossene Zentrum

«La Clessidra» in Arbedo-Castione ist noch in der Projektierungsphase. Das Bundesamt für Justiz hat im März das pädagogische Konzept genehmigt. Vorgesehen sind zehn Plätze für verschiedene Arten der geschlossenen Unterbringung. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung im Tessin ist unbestritten, da betroffene Kinder und Jugendliche sonst in anderen Kantonen bzw. Sprachregionen untergebracht werden müssten.

ZH: Denkmalschutz für Pöschwies

Der Kanton Zürich will Teile der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf unter Denkmalschutz stellen. Bedeutende architektonische Elemente, darunter das markante Eingangstor und die historische Bausubstanz, werden ins kantonale Schutzinventar aufgenommen. Diese Massnahmen sollen der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen. Die Pläne, einen zusätzlichen Schutzzaun und einen neuen Eingangsbereich zu bauen,

werden durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt. In der Schutzverordnung ist festgelegt, welche baulichen Veränderungen möglich sind. So wird das neue Pfortengebäude mit separaten Eingängen für Besuchende, Mitarbeitende und Inhaftierte, mit Sitzungs- und Kriseninterventionsräumen sowie einem Spielzimmer nicht an der Stelle des heutigen Eingangstors gebaut, sondern daneben.



**NE: Natalia Delgrande
übernimmt Leitung des
Strafvollzugsdienstes**

Im Februar 2025 hat die Regierung des Kantons bekannt gegeben, dass Natalia Delgrande zur Leiterin des Strafvollzugsdienstes (SPNE) befördert worden ist. Sie tritt die Nachfolge von Christian Clerici an, der im Herbst die Stelle als Generalsekretär der Lateinischen Konferenz der Vorsteher der Justiz- und Polizeidirektionen (CLDJP) antritt. Die 43-jährige Natalia Delgrande verfügt über fast zwanzig Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Kriminologie und Strafvollzug. Sie studierte Geschichte und Pädagogische Psychologie, schloss einen Diplomlehrgang (DESS) in Kriminologie an der Universität Lausanne ab und war unter anderem als Forschungsleiterin und Dozentin an der Fakultät für Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne tätig. 2023 trat Delgrande als stellvertretende Dienstchefin in den Strafvollzugsdienst des Kantons Neuenburg (SPNE) ein.

**SG: Barbara Looser Kägi
leitet neu das Amt für
Justizvollzug**

Das Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen wird seit dem 1. Februar 2025 von Barbara Looser Kägi geführt. Die 53-jährige Juristin hat die Leitung von Barbara Reifler übernommen, die Ende 2024 zur Kantonspolizei St. Gallen wechselte. Barbara Looser Kägi ist seit rund 21 Jahren für das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen tätig und blickt als Juristin mit Anwaltspatent sowie einem Masterabschluss in Kriminologie auf einen «reichhaltigen Werdegang» zurück, wie die Staatskanzlei in einer Mitteilung schreibt. Sie kenne sowohl die strategische als auch die operative Ebene des Amts für Justizvollzug ausgezeichnet und sei mit den Aufgaben der Amtsleitung aus ihren früheren Tätigkeiten bestens vertraut.

**ZH: Barbara Gisler startet
als Leiterin des Gefängnis
Zürich West**

Im März 2025 hat Barbara Gisler die Leitung des Gefängnis Zürich West (GZW) übernommen und die bisherige Übergangsleitung abgelöst. Barbara Gisler bringt rund 15 Jahre Führungserfahrung mit und ist seit 2017 in der Leitung von Institutionen für Menschen mit psychischen oder physischen Entwicklungs- und Integrationsschwierigkeiten tätig. Zuvor war sie stellvertretende Geschäftsführerin eines Lehrbetriebsverbands. Barbara Gisler ist Pädagogin, Berufsbildnerin und Prüfungsexpertin und hat nebst diversen Weiterbildungen einen Master in Bildungsmanagement absolviert.

ZH: Dalibor Radovanovic übernimmt die Leitung im Gefängnis Zürich

Per 1. Juni 2025 hat Dalibor Radovanovic die Leitung des Gefängnisses Zürich übernommen. Radovanovic ist seit 2015 im Justizvollzug tätig, zuletzt in der Position als stellvertretender Leiter im Gefängnis Zürich. Er kennt somit nicht nur die Untersuchungshaft, sondern auch das Gefängnis Zürich bestens. Neben der zweijährigen Grundausbildung am SKJV absolvierte Dalibor Radovanovic zwei CAS im Bereich Leadership an der ZHAW sowie die Ausbildung zur persönlichen Sicherheit am Schweizerischen Polizei-Institut (SPI), wo er als Ausbilder anerkannt ist.



NE: Neu leitet Alice Bucher die JVA «La Promenade»



Alice Bucher übernimmt die Leitung der Justizvollzugsanstalt «La Promenade» in La Chaux-de-Fonds. Die 38-Jährige Neuenburgerin hat Politikwissenschaften und Migrationsrecht studiert. Als Co-Leiterin des Bundesasylzentrums Boudry, wo sie für Sicherheits- und Asylfragen zuständig war, arbeitete sie mit mehreren Akteuren des Kantons Neuenburg zusammen, u. a. mit dem Justizvollzugsdienst SPEN. Später folgte eine Anstellung im Generalstab der Asylregion Romandie beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Alice Bucher übernimmt die Leitung der JVA «La Promenade» von Nicolas Turtschi. Die JVA verfügt über 112 Haftplätze.

ZH: Sascha Schillo kehrt als Leiter ins Gefängnis Pfäffikon zurück

Sascha Schillo hat per 1. Juni die Leitung des Gefängnisses Pfäffikon (GPF) übernommen, das sich seit Dezember 2023 im Umbau befindet und Anfang 2026 wieder öffnet. Das GPF betreibt neben der klassischen Untersuchungshaft auch eine Sicherheitsabteilung für sämtliche Haftformen. Sascha Schillo, der zuvor das Gefängnis Zürich leitete, kennt das Gefängnis Pfäffikon bereits bestens von seiner Tätigkeit zwischen 2018 und 2023. Dabei war er unter anderem in der Funktion als stellvertretender Gefängnisleiter tätig und an der Reorganisation der Sicherheitsabteilung sowie der Einführung des Gruppenvollzugs beteiligt. Er bringt zudem Ausbildungen im Bereich der Sicherheitsdienstleistung sowie Logistik mit und absolvierte zahlreiche Weiterbildungen im Bereich Führung, Arbeit im Zwangskontext sowie Psychologie.



Veranstaltungen

Fachtagung «Massnahmenrecht ausser Kontrolle?»

Die Insassenpopulation bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen als Strafsanktion hat sich gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) in den letzten zwanzig Jahren in etwa verfünffacht. Dabei sind die tatsächlichen Zahlen wohl noch höher, weil das BFS nur staatliche Institutionen berücksichtigt, nicht aber private Einrichtungen, die für den Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 59 StGB in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. An der Fachtagung «Massnahmenrecht ausser Kontrolle?» wird der Frage nachgegangen, wie diese Zunahme zu erklären bzw. zu bewerten ist. Dabei wird es auch darum gehen, ob wir in der Schweiz über genügend geeignete Vollzugsplätze verfügen und was überhaupt einen geeigneten Vollzugsplatz ausmacht. Von Interesse ist zudem der Vergleich von Behandlungen im forensischen und zivilen Setting. Neben der Suche nach Erklärungen und Interpretationen soll es an der Tagung vor allem darum gehen, die verschiedenen Akteure und Disziplinen auf der Suche nach einer nachhaltigen Trendwende miteinander ins Gespräch zu bringen. Organisiert wird die Tagung von der Fachgruppe «Reform Strafwesen».

Datum: 10. September 2025, 9.15 bis 17 Uhr
Ort: Paulusakademie, Pfingstweidstrasse 28, Zürich.
www.paulusakademie.ch

Arbeit und Beschäftigung im Justizvollzug

Das achte Forum Justizvollzug widmet sich dem Thema «Arbeit und deren Bedeutung im Justizvollzug». Im ersten Teil der Tagung erläutern die Referierenden den Stellenwert von Arbeit und Beschäftigung für verurteilte Personen. Ausserdem wird die Rolle der Arbeit im Sanktionenvollzug im Hinblick auf eine gelungene Wiedereingliederung beleuchtet. Im zweiten Teil der Tagung rückt der Justizvollzug als Arbeitgeber in den Fokus. Aktuelle Herausforderungen und Chancen des multiprofessionellen Berufsfelds werden breit diskutiert. Organisiert wird der zweitägige Anlass vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV.

Veranstalter: SKJV

Datum: 19. und 20. November 2025

Ort: Eventfabrik, Bern

weitere Informationen: www.skjv.ch

Publikationen



Daniel Fink, André Kuhn, Joëlle Vouille (Herausgeber)

«Kriminologie in der Schweiz – Geschichte, Stand, Zukunft»

Verlag Helbing Licherhahn

ISBN 978-3-7190-4869-3

Aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens hat die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) einen Jubiläumsband zur Kriminologie in der Schweiz veröffentlicht. Das Buch soll zur Analyse der Kriminologie als wissenschaftlicher Disziplin, Forschung und Lehre in der Schweiz beitragen. Es umfasst 21

Beiträge, die der Verein SAK in Auftrag gab oder die auf Grund eines öffentlichen Auftrags an Forschende eingegangen sind. Ein erster Teil des Projektes wurde im Frühling 2024 publiziert; im Dezember 2024 erschien dann der ganze Band in Buchform.



Ahmed Ajil, Daniel Fink, Jörg Arnold, Françoise Genillod (Herausgeber)

«Was ist die Strafjustiz wert?»

Verlag Helbing Licherhahn

ISBN 978-3-7190-4883-9

Im Januar 2025 hat die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) einen interessanten Sammelband zum Thema «Was ist die Strafjustiz wert?» veröffentlicht. An der Schnittstelle von Praxis und Forschung behandelt dieser Band diverse Themen wie z. B. den Preis der psychiatri-

schen Gutachten, die Ersatzfreiheitsstrafen, die Neoliberalisierung der Sicherheit, die limitierten Polizeiressourcen, die Entschleunigung des Gefängniswachstums oder die Schulden als Hemmnis für die Wiedereingliederung.



Luca Ranzoni

Gerechte Strafen ohne Gleichheit?

Verlag sui generis, 2025

ISBN 978-3-907297-60-5

Die Dissertation ist auch im Open access verfügbar

Gerichte müssen bei der Strafzumessung im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Gleichbehandlung eine angemessene Strafe finden. Die Dissertation zeigt auf, dass dabei der Individualisierung in der Rechtsprechung zu Unrecht eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Die Folgen wurden im Rahmen der eigenen empirischen Untersuchung mit knapp 240 Strafrichterinnen

und -richtern deutlich: Zwischen ihnen bestehen erhebliche Unterschiede in der Strafzumessung. Dass möglichst freies Ermessen zu angemessenen Strafen führt, muss damit zumindest in Zweifel gezogen werden. Die Arbeit zeigt abschliessend Massnahmen auf, um die Einheitlichkeit der Strafzumessung zu verbessern, ohne eine Einzelfallbeurteilung zu verunmöglichen.

Eine Mauer als Horizont

Eine Fotokünstlerin hinterfragt in einem Werk die Berechtigung und die Folgen kurzer Gefängnisstrafen

Im Rahmen der Enquête photographique neuchâteloise erhielt ich die Erlaubnis, hinter die Mauern des «Etablissement de détention La Promenade» (EDPR) in La Chaux-de-Fonds zu blicken. Durch Interviews mit Schweizer Strafvollzugsexpertinnen und -experten und durch Gespräche mit den Inhaftierten selbst, die Co-Autoren der Fotografien sind, beleuchtet dieses Projekt die Notwendigkeit, kurze Strafen zu überdenken, die unverhältnismässig häufig Menschen in prekären und verletzlichen Situationen treffen.

Laurence Rasti



Die Schweizer Fotografin iranischer Abstammung Laurence Rasti war die Gewinnerin der Enquête photographique neuchâteloise 2024, organisiert vom Verein zur Förderung der Fotografie im Kanton Neuenburg. Sie realisierte ein Projekt in der Strafanstalt La Promenade in La Chaux-de-Fonds (EDPR), in welchem Werke in Zusammenarbeit mit inhaftierten Personen entstanden sind. Das Buch «Un mur comme horizon» über dieses Projekt erschien 2024 im Verlag Scheidegger & Spiess. Es umfasst fotografische Arbeiten sowie schriftliche Beiträge von Luca Gnaedinger und Federica Martini. Die erwähnte Ausstellung fand von Oktober 2024 bis März 2025 im Musée des Beaux-Arts in Le Locle statt.

Bevor ich mit dieser Arbeit begann, hatte ich keine klare Position zu Fragen des Strafvollzugs oder des Abolitionismus. Das Thema Gefängnis interessierte mich schon seit einiger Zeit, insbesondere nach meinem vorherigen Projekt im Rahmen der Enquête photographique genevoise sur la criminalisation du séjour irrégulier (Fotografische Untersuchung über die Kriminalisierung von illegalem Aufenthalt in Genf).

Ich hatte nicht erwartet, im Zuge meiner Lektüre zum Thema, der Durchsicht von Akten ehemaliger Häftlinge, meinem Interesse für ihren Werdegang und ihre persönliche Situation sowie durch unsere Gespräche mit einer solchen Anhäufung von Ungleichheiten und Diskriminierungen konfrontiert zu werden. Es war eine erschütternde Erfahrung, sowohl durch das, was ich entdeckte, als auch durch die Art und Weise, wie dies meine Position als Künstlerin und den Platz, den ich in diesem Projekt einnahm, in Frage stellte. Nach dieser Erfahrung bin ich überzeugt, dass das Strafsystem – insbesondere die kurzen Strafen – weiterhin Ungerechtigkeiten reproduziert, anstatt diese zu beheben, solange es nicht von Grund auf neu überdacht wird.

Denn eine Person, die stiehlt, um sich zu ernähren, und für dieses Delikt bestraft wird, wird auch nach ihrer Entlassung weiter stehlen, da sich ihre prekäre Lage nach der Inhaftierung nur noch verschlimmert. Das Gefängnis wirkt in erster Linie als ein Instrument der Desintegration. Ebenso wird eine Person, die sich illegal im Land aufhält, aufgrund eines Vorstrafenregisters noch stärker stigmatisiert. Mit der einzigen Perspektive einer Abschiebung oder – falls eine Rückführung nicht möglich ist – auf Nothilfe in Höhe von 250 Franken im Monat zum Überleben.

Indem ich mich auf diese kurzen Haftstrafen konzentrierte, die 75 Prozent der Inhaftierungen in der Schweiz ausmachen, habe ich mich gefragt, welchen Nutzen diese tatsächlich haben, ausser dass sie bestimmte Menschen bestrafen und andere, die reichen, verschonen.

Keine Zukunftsperspektive nach der Entlassung

Eine der Herausforderungen künstlerischer Arbeit besteht darin, sichtbar zu machen, was man entdeckt und was man sammelt. Daher wollte ich den direkt betroffenen Personen einen Platz einräumen, da ihre Perspektive nur selten in den öffentlichen Diskurs einbezogen wird.

Nach mehreren Monaten der Recherche und Beobachtung im Verwaltungsbereich des EDPR traf ich acht inhaftierte Personen, denen ich vorschlug, als Co-Autoren der Arbeit zu fungieren, insbesondere durch das Fotografieren mit einer Lochkamera (einer Pappschachtel mit lichtempfindlichem Papier und einem einfachen Loch).

Diese Personen berichteten mir sehr schnell, dass die Verständigung zwischen den Inhaftierten, dem Aufsichtspersonal und der Leitung recht gut sei. Das EDPR ist eine Einrichtung, in der die Aufenthalts- und Lebensbedingungen weniger schlecht sind als in anderen Kantonen, in denen die Überbelegung die Lebensbedingungen stark verschlechtert.

Den Bestimmungen des EDPR war es gewissermassen zu verdanken, dass wir über etwas anderes sprechen konnten als über die Bewältigung des Alltags. Wir unterhielten uns darüber, was das Eingesperrt-Sein bedeutet, und wir sprachen über die Grenzen des Gefängnisses und was es mit sich bringt – und darüber, was es zerstört und was es an Ungleichheiten erzeugt. Wir redeten über die Art und Weise, wie das Gefängnis das Leben der Inhaftierten tiefgreifend beeinflusst, ohne ihnen nach der Entlassung irgendeine Zukunftsaussicht zu bieten, ja sie sogar jeder Perspektive zu berauben. Das war eine sehr harte Erkenntnis. Letztendlich sprachen wir nicht so sehr über das EDPR, sondern das Gefängnis wurde zu einem Raum, um allgemein über Gefängnisse zu sprechen.

Dienen diese Strafen der Wiedereingliederung?

Ich habe mich entschieden, mich mit kurzen Strafen zu beschäftigen, weil längere



Die Aufnahme zeigt den Aussenbereich der Strafanstalt La Promenade in La Chaux-de-Fonds (EDPR), wo die Künstlerin Laurence Rasti 2024 ihr Projekt «Un mur comme horizon» realisiert hat. Foto: Laurence Rasti)

Strafen meist andere Arten von Straftaten betreffen. Oft sind dabei Opfer involviert, deren Stimmen unbedingt einbezogen werden müssen. Dieses Thema erfordert daher eine andere Herangehensweise. Der zeitliche Rahmen meines Projekts erlaubte es mir nicht, solche Fragen zu behandeln oder wesentlich umfassendere Probleme zu untersuchen wie den juristischen Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Auseinandersetzung mit kurzen Haftstrafen ermöglichte es mir auch, zu hinterfra-

gen, ob diese Art von Inhaftierung tatsächlich der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dient, so wie es in Artikel 75 des Schweizer Strafgesetzbuchs vorgesehen ist. Und ob Strafen von nur wenigen Monaten tatsächlich eine positive Auswirkung auf die Gesellschaft haben. Deshalb habe ich beschlossen, mich für Personen zu interessieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, die eine kurze Freiheitsstrafe verbüsst oder sich in vorzeitigem Vollzug befanden – insbesondere wegen Vermögensdelikten, Verweisungsbruch

sowie Verstößen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz.

Dabei gelangte ich zur eindeutigen Erkenntnis, dass diese Strafen zum überwiegenden Teil Menschen in prekären Verhältnissen betreffen – entweder aufgrund ihrer finanziellen Situation und/oder ihres Aufenthaltsstatus wegen. Mehr als die Hälfte von ihnen können Geldstrafen oder Bussen nicht bezahlen, weshalb ihre Strafe in Freiheitsentzug umgewandelt wird. Man kann sich fragen, ob die Härte der Bestrafung bei derartigen Vergehen gerechtfertigt ist – und welchen Nutzen diese Sanktionen tatsächlich für das Allgemeinwohl haben.

In Beton gravierte Zitate

Das Thema Zusammenarbeit in der Kunst ist hochaktuell, insbesondere um Machtverhältnisse und ethische Fragen zwischen Künstler*innenn und Protagonist*innen neu zu denken. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Co-Kreation oder Co-Autorschaft. In meinem vorherigen Projekt «Venus», das sich mit Fragen der Weiblichkeit und Identität befasst, habe ich die beiden Personen, die ich fotografiert habe, auch als Autorinnen des Projekts anerkannt – ohne sie hätte es das Projekt nicht gegeben. Sie sind also auch Rechteinhaberinnen. In anderen Projekten bezahle ich den teilnehmenden Personen ihren Zeitaufwand. Im Gefängniskontext war das jedoch schwieriger. Einerseits, weil die Anonymität gewahrt werden musste, so dass die Inhaftierten nicht wirklich Mitautoren sein konnten. Diese Ungleichheit wird in der Aufzählung der Autor*innen auch sichtbar gemacht. Andererseits war eine Bezahlung mit Blick auf die Gleichbehandlung der inhaftierten Personen innerhalb des Gefängnisses Probleme auf. Ich habe daher einen der Mitwirkung der Co-Autoren entsprechenden Betrag an Organisationen gespendet, die mittellose Gefangene unterstützen, die keine Hilfe von aussen erhalten.

Die präsentierte Arbeit umfasst Elemente, die von den Betroffenen selbst, aus dem Inneren des Gefängnisses heraus realisiert wurden, doch für die übrigen Inhalte musste ich andere visuelle Formen finden. Ich beschloss, mich auf alles zu konzentrieren, was ausserhalb der Zellen lag – die Verwaltungsbereiche, die Kantine oder die Architektur.

Die Szenografie der Ausstellung im Musée des Beaux-Arts von Le Locle beruhte auf zwei zentralen Elementen: Die von den Inhaftierten innerhalb der Gefängnismauern geschaffenen Werke – insbesondere in Form einer Installation mit den von ihnen produzierten Lochkamera-Aufnahmen und Zyanotypien. Und in einem zweiten Teil meine eigenen Fotografien sowie gesammelte dokumentarische Elemente. Beim Betreten des Ausstellungsraums stiess man sofort auf eine erste Wand – eine der vier Seiten einer 10m² grossen Beton-Zelle, der durchschnittlichen Grösse einer Einzelzelle. Auf den Aussenwänden konnten die Besucher*innen Zitate lesen, die ich während der Gespräche gesammelt und in Beton eingraviert hatte. In Anlehnung an Gefängnisgraffiti geben diese Worte den Inhaftierten eine Stimme. Ihre Erfahrungen und Perspektiven sind unerlässlich und ergänzen akademische Arbeiten oder politische Reden. Da sich diese Zitate hauptsächlich mit Fragen des Eingesperrt-Seins und seinen Folgen befassen, hoffe ich, dass sie dazu anregen, über den tatsächlichen Effekt solcher Strafen nachzudenken, abgesehen davon, dass sie mittellose Menschen betreffen.

Andere Reaktionen auf gesellschaftliche Probleme

Will man über Alternativen zum derzeitigen Sanktionssystem nachdenken, das mir ungeeignet erscheint, sollte man eine transformative Justiz in Betracht ziehen. Eine Justiz, die den Kontext berücksichtigt, in dem die Straftaten begangen wurden; die systemische Gewalt analysiert; das Machtgefälle hinterfragt, das aus kolonialer Geschichte stammt; oder auch die Kultur der Vergewaltigung thematisiert. Das bedeutet nicht, den verurteilten Personen ihre Verantwortung abzusprechen – ich weiss, dass mir das vorgeworfen wird –, doch zahlreiche Studien zeigen, dass es andere Wege geben könnte, auf diese gesellschaftlichen Probleme zu reagieren. Wege, die keine Inhaftierung

beinhalten – insbesondere bei kurzen Haftstrafen, die nachweislich weder zur Wiedereingliederung beitragen noch stabilisierend wirken, sondern vielmehr zu einer weiteren Ausgrenzung und Prekarisierung führen.



Die beiden Aufnahmen wurden von Inhaftierten innerhalb des Etablissement de détention La Promenade, La Chaux-de-Fonds gemacht. Fotografiert haben sie mit einer Lochkamera, einer Pappschachtel mit lichtempfindlichem Papier und einem einfachen Loch.

Fotos: anonyme Mitautoren des Kunstprojekts «Un mur comme horizon»

«Viele glauben, dass härtere Strafen Verbrechen verhindern. In meiner Erfahrung ist das bei Tätern, die risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale in sich tragen, nicht der Fall. Diese Menschen lernen nicht, ihr Verhalten zu ändern, sondern lediglich, wie sie nicht erwischt werden. Was hingegen nachweislich hilft, sind Massnahmen, die in der Haftzeit eine echte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern.»

Frank Urbaniok, forensischer Psychiater, Kirchenbote Kanton Schaffhausen, 1.4.2025

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion: Nicola Gattlen (nicola.gattlen@bj.admin.ch), Kaspar Meuli (kaspar.meuli@bj.admin.ch)

Redaktionelle Mitarbeit: Reto Liniger, Folco Galli, Giorgia Pancaldi, Patricia Meylan, Patricia Michaud

Übersetzung: Raffaella Marra, Evelyne Carrel

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern; +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright / Abdruck: © Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

51. Jahrgang, 2025 / ISSN 2571-5119



Die Felber-Stiftung vollzieht im Auftrag des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern rund einen Drittel der jährlich geleisteten Gemeinnützigen Arbeit (GA) im Kanton. So wird etwa in der eigenen Rösterei Kaffee abgepackt.

Foto: Peter Schulthess, 2025

#prison-info

Die letzte Seite

Blick über die Grenze: Der 50 Millionen Euro teure Gefängnisbau «Anstalten» im grönländischen Nuuk wurde 2019 in Betrieb genommen. Mit seinen lichtdurchfluteten Räumen, dem Panoramablick auf den Fjord Nuup Kangerlua, den Kunstmalereien im Innern und der minimalistischen Architektur wirkt der Sicherheitstrakt wie ein Designhotel. Dies reflektiert die Philosophie von «Anstalten», jedem Menschen Würde und Respekt zuteilwerden zu lassen.

Foto: Adam Mørk, Architekturbüro Friis und Moltke.

